

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

– Drucksache 19/17342 –

### Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

#### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 986. Sitzung am 13. März 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zum Gesetzentwurf allgemein

1. a) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen von Verhandlungen zwischen Bundesregierung und den Betreibern ein Stilllegungspfad für Braunkohlekraftwerke vereinbart wurde. Zugleich nimmt der Bundesrat zur Kenntnis, dass die Stilllegung von Steinkohlekraftwerken zur Nachsteuerung eingesetzt werden soll, um einen in der Summe mindestens stetigen Ausstiegspfad gemäß den Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung zu erreichen.
- b) Das mit dem Gesetzentwurf vorgelegte Verfahren zur Stilllegung von Steinkohlekraftwerken entwertet Investitionen in gesicherte Kraftwerkskapazitäten und kann zu erheblichen bilanziellen Auswirkungen bei den Betreibern sowie Kommunen führen. Das Vorgehen trägt darüber hinaus zu erheblichen Rechts- und Investitionsunsicherheiten am Standort Deutschland bei.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass die Reduzierung der Kohleverstromung nicht zu Lasten einer sichereren und bezahlbaren Energieversorgung erfolgen darf. Der Bundesrat erkennt an, dass der Entwurf des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) verschiedene Instrumentarien enthält, um negative Auswirkungen der frühzeitigen Reduzierung der Kohleverstromung auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems zu verhindern.
- d) Der Bundesrat stellt fest, dass die in Artikel 4 des Kohleausstiegsgesetzes vorgesehenen Änderungen von § 51 EnWG der von der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (WSBK) empfohlenen Weiterentwicklung des Versorgungssicherheits-Monitorings hin zu einem Versorgungssicherheits-Stresstest nicht gerecht wird, da es sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit an den Strommärkten lediglich um eine Präzisierung des bisher angewandten Verfahrens handelt. Der Bundesrat fordert, in der vorgesehenen Methodik auch explizit Extremszenarien zu berücksichtigen, um der Empfehlung der WSBK Rechnung zu tragen.

- e) Der Bundesrat stellt fest, dass die im Artikel 6 (Kohleausstiegsgesetz) vorgesehenen Regelungen zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) nicht ausreichen, die erforderliche Modernisierung und den Ausbau von KWK und Wärmenetzen im Bereich der öffentlichen Versorgung und der Industrie zu gewährleisten. Der Bundesrat fordert, den Ausbau hocheffizienter KWK gezielt und ambitioniert voranzutreiben.
- f) Der Bundesrat fordert, eine umfassende Novellierung des KWKG vorzunehmen, die den notwendigen Erfordernissen zum Ausbau der KWK und Fernwärme gerecht wird. Dabei sollte insbesondere für industrielle KWK-Vorhaben ein neues Förderinstrument in Form eines Zuschusses Berücksichtigung finden, damit auch industrielle KWK-Potenziale gehoben werden können.
- g) Der Bundesrat fordert, die im KWKG vorgesehenen Ausschreibungen der Zuschlagszahlung für KWK-Strom und der Förderung für innovative KWK-Systeme zu streichen und durch wirksame Zuschläge zu ersetzen.
- h) Der Bundesrat begrüßt die Einführung einer Förderung für innovative erneuerbare Wärme. Das dabei berücksichtigte Spektrum an einbezogenen Wärmequellen ist jedoch mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit, Verfügbarkeit und Technologieoffenheit nicht ausreichend. Der Bundesrat fordert, die Zuschläge zu erhöhen und erneuerbare Wärme, wie aus Wasserstoff, Biogas und der Industrie, in die neue Förderung einzubeziehen.
- i) Der Bundesrat fordert, die beihilferechtlichen Belange und die Notifizierungspflicht für die Ausschreibungssegmente gemäß KWKG, spätestens bis zum Inkrafttreten des Kohleausstiegsgesetzes, abschließend mit der EU-Kommission zu klären, um damit die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

## 2. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung, mit dem Entwurf für ein Kohleausstiegsgesetz die Umsetzung der Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung für eine schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung einzuleiten.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass die Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung einen gesellschaftlichen Kompromiss darstellen, der einen wichtigen Beitrag zu einer gesellschaftlichen Befriedung im Hinblick auf die Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland leisten kann. Dieser gesellschaftliche Kompromiss stellt für die große Herausforderung des Ausstiegs aus der Kohleverstromung einen besonderen Wert dar.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass die instrumentelle Ausgestaltung der Stilllegung von Steinkohlekraftwerken im Gesetzentwurf zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Stein- und Braunkohlekraftwerken sowie zu regionalen Ungleichbehandlungen führt.
- d) Der Bundesrat lehnt die mit dem Gesetzentwurf vorgelegten Regelungen zur Entschädigung für die Stilllegung von Steinkohlekraftwerken ab. Sie führt zu einer unverhältnismäßig nachteiligeren Behandlung der Steinkohlekraftwerke und entspricht in Bezug auf Höchstsätze, Zeitraum und Degression der Entschädigungszahlungen in wesentlichen Punkten nicht den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“.
- e) Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat, die Regelungen zur Stilllegung von Steinkohlekraftwerken umfassend anzupassen. Bei dieser Anpassung sollten unter anderem die nachfolgenden Maßgaben berücksichtigt werden:
  - aa) Keine systematische Ungleichbehandlung von Steinkohle- und Braunkohlestilllegungen;
  - bb) Keine systematische Benachteiligung von Anlagen in Süddeutschland;
  - cc) Keine entschädigungsfreien ordnungsrechtlichen Stilllegungen ab 2024 beziehungsweise 2027 entsprechend der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ und Schaffung einer rechtssicheren gesetzlichen Lösung;
  - dd) Verlängerung der Ausschreibungen bis mindestens 2030;
  - ee) Ausreichende Kompensation für die Stilllegung durch die Erhöhung der Entschädigungen auf ein angemessenes Niveau;

- ff) Vorbehaltlose Verlängerung der KWK-Förderung in allen Leistungsklassen bis mindestens 2030;
  - gg) Schaffung wirksamer Anreize für die Umstellung von Kohle- auf Gas-KWK oder Anlagen zur Erzeugung von grüner Fernwärme durch eine deutliche Erhöhung des Kohleersatzbonus für Versorgungssicherheit und Klimaschutz sowie Anpassung der Übergangsfristen unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen;
  - hh) Schaffung wirksamer Anreize für die Wärmewende durch die Ausweitung der Förderung innovativer erneuerbarer Wärme, um Investitions-Fehlanreize in Gas zu vermeiden;
  - ii) Gewährleistung der Sicherheit der Wärmeversorgung – damit der Kohleausstieg gemäß Ausstiegsfahrplan vollzogen werden kann, müssen die Rahmenbedingungen für die Errichtung und Betrieb von Ersatzanlagen verbessert werden;
  - jj) Keine Degression bei der Entschädigung für Steinkohlekraftwerke, die bei der Stilllegung weniger als 25 Jahre alt sind.
- f) Der Bundesrat kritisiert, dass mit dem Gesetzentwurf die von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für erforderlich gehaltenen Entlastungen auf den Strompreis nicht ausreichend umgesetzt werden. Insbesondere hat die Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung empfohlen, die Stromsteuer zu reduzieren, um Sektorenkopplung und Flexibilitätsoptionen im Energiesystem zu unterstützen. Der Bundesrat fordert daher, die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß zu senken.
- g) Der Bundesrat stellt fest, dass neben der erforderlichen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung ein beschleunigter Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig ist, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde jedoch die Chance vertan, einige dringliche Änderungen im EEG vorzunehmen, um Fehlanreize beim Ausbau der Erneuerbaren Energien und bestehende Hemmnisse zu beseitigen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien damit insgesamt zu beschleunigen. Hierzu gehört insbesondere die Aufhebung des PV-Deckels und die Anhebung des Offshore-Deckels. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat, die entsprechenden Änderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in das Kohleausstiegsgesetz zu implementieren. Außerdem hält er es für erforderlich, dass die von der Bundesregierung angekündigte Novellierung des Mieterstromgesetzes umgehend erfolgt und diese insbesondere auch den Gewerbebereich mitberücksichtigt.

### Begründung

Mit den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ lag ein in einem breiten Konsens getragener Ausstiegsfahrplan vor. Die nunmehr von der Bundesregierung geplante Umsetzung des Kohleausstiegs führt jedoch zu einer nachteiligen Behandlung der Steinkohlestandorte. Dies ist ein fatales Signal für die Investitions- und Rechtssicherheit am Wirtschaftsstandort Deutschland. Sie schwächt kommunale Unternehmen und vernachlässigt die benötigte Wärmeversorgung durch KWK-Kraftwerke und möglichst erneuerbare Alternativen. Daher bedarf es einer Anpassung der entsprechenden Regelungen im Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes im Rahmen der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“.

### 3. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Ausstieg aus der Kohleverstromung mit einem verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien einhergehen muss. Der Bundesrat sieht es daher als erforderlich an, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Solarenergie deutlich zu verbessern.
- b) Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluss vom 11. Oktober 2019 zur Abschaffung des 52-GW-Deckels (BR-Drucksache 426/19 (Beschluss)) und bestärkt noch einmal die Forderung nach einer schnellstmöglichen Umsetzung. Der Bundesrat geht davon aus, dass das Erreichen der Grenze von 52 Gigawatt bereits im Jahr 2020 zu erwarten ist und weist daher noch einmal nachdrücklich auf die besondere Eilbedürftigkeit der Gesetzesänderung hin.
- c) Der Kohleausstieg wird zu einer weiteren Erhöhung der Strompreise führen. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, zur Entlastung der Haushaltskunden und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

des Wirtschaftsstandortes Deutschland schnellstmöglich zusätzliche Maßnahmen zur Senkung der Strompreise zu ergreifen.

- d) Der Bundesrat unterstützt die Forderung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ nach einer Absenkung der staatlich induzierten Strompreisbestandteile und fordert den Bund auf, die Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß zu senken.

#### 4. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat betont die zentrale Bedeutung der Geothermie als Substitution für mit Kohle oder anderen fossilen Energieträgern betriebene Wärmenetze. Mit Hilfe von Geothermie können die Treibhausgasemissionen bei der Bereitstellung von netzgebundener Wärme deutlich gesenkt werden. Zudem besteht die Möglichkeit der emissionsfreien und grundlastfähigen Stromproduktion.
- b) Um die Potentiale der Geothermie zu nutzen, hält der Bundesrat die nachfolgenden Maßnahmen für notwendig und bittet die Bundesregierung:
  - aa) Das Programm Erneuerbare Energien „Premium“, das auf Fördermitteln des Marktanzreizprogramms (MAP) basiert, zu verbessern. Es sollte insbesondere die Förderung für den Ausbau von Wärmenetzen deutlich erhöht werden. Für die Bohrkostenförderung ist es wesentlich, die Beschränkung der förderfähigen Bohrungen auf maximal vier Bohrungen pro Projekt aufzuheben, die maximale Förderhöhe von 10 Mio. Euro auf 30 Mio. Euro zu erhöhen sowie die Tiefenbeschränkung von 2 500 m entfallen zu lassen.
  - bb) Die Absicherung von tiefeingeothermischen Projekten zu verbessern. Hierfür wäre die Etablierung eines bundesweiten Wärmenetztransformationfonds geeignet, deren Mittel in Form von Bürgschaften zur Risikoabsicherung eingesetzt werden.

#### 5. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die gekoppelte Strom-, Prozessdampf- und Wärmeerzeugung (KWK) sowie die Nah- und Fernwärmeinfrastrukturen wichtige Pfeiler für eine kosten- und energieeffiziente Energieversorgung in Deutschland sind und wesentlich zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele beitragen können.
- b) Vor diesem Hintergrund betont der Bundesrat, dass für KWK-Anlagen sowie die Nah- und Fernwärmeinfrastruktur angemessene Rahmenbedingungen erforderlich sind.
- c) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung im Zuge des Kohleausstiegsgesetzes auch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) novellieren möchte, um unter anderem den Geltungszeitraum der KWK-Förderung auf das Jahr 2030 zu verlängern.
- d) Der Bundesrat weist zugleich darauf hin, dass die Verlängerung des Geltungszeitraums bis 2030 nicht mit der Festlegung eines Ausbauziels für 2030 verknüpft wird. Aus Sicht des Bundesrates bedarf es einer verbindlichen und transparenten Zielsetzung, um einen effizienten und planungssicheren Ausbau der KWK sowie der grünen Nah- und Fernwärme zu gewährleisten. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in enger Abstimmung mit den Ländern eine Zielsetzung für das Jahr 2030 zu entwickeln, die gleichzeitig den Ausbau der KWK und den Ausbau grüner Nah- und Fernwärme berücksichtigt.
- e) Der Bundesrat hebt darüber hinaus hervor, dass kohlebetriebene KWK-Anlagen im Zuge des Kohleausstiegs umfassend durch gasbetriebene KWK-Anlagen oder Anlagen zur Erzeugung grüner Fernwärme ersetzt werden müssen, um eine Fortnutzung der jeweiligen Fernwärmeinfrastrukturen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, den Kohleersatzbonus deutlich zu erhöhen und angemessene Fristen für den Bau der Ersatzanlage vorzusehen.
- f) Der Bundesrat stellt überdies fest, dass Industrie-KWK-Anlagen aufgrund der direkten Kopplung mit den Produktionsprozessen der jeweiligen Unternehmen eine besondere Rolle zukommt. Um negative Rückwirkungen an den betroffenen Standorten im Zuge des Kohleausstiegs zu vermeiden, erwartet der

Bundesrat von der Bundesregierung, dass für die Wirtschaft tragfähige Rahmenbedingungen zur Umrüstung kohlebetriebener Industrie-KWK-Anlagen auf alternative Energieträger geschaffen werden.

6. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass eine verlässliche und preisgünstige Energieversorgung sowohl für die Wirtschaft als auch für private Haushalte in Deutschland von großer Bedeutung ist. Insbesondere stromintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, können durch plötzliche Kostensteigerungen erheblich in ihrer Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt werden und sind daher im hohen Maße auf stabile und international wettbewerbsfähige Strompreise angewiesen.
- b) Der Bundesrat hebt daher hervor, dass eine zusätzliche Belastung von Stromverbrauchern im Zuge des Kohleausstiegs ausgeschlossen werden sollte. Sofern die Strompreise in Folge der beschleunigten Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung ansteigen, ist dafür nach Ansicht des Bundesrats ein Ausgleich zu schaffen.
- c) Der Bundesrat begrüßt, dass ein solcher Ausgleich im Gesetzentwurf dem Grundsatz nach bereits angelegt ist und die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zur Strompreisentlastung somit berücksichtigt wurden. Allerdings ist der Bundesrat der Überzeugung, dass sowohl der geplante Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten als auch die vorgesehene Entlastung von stromkostenintensiven Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, derzeit noch zu unverbindlich ausgestaltet sind.
- d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, beide Regelungen nachzuschärfen und verbindlich festzulegen, wann und in welcher Höhe es zu den beschriebenen Strompreisentlastungen kommt. Zudem sollten die dafür erforderlichen Verordnungen und Richtlinien zeitnah auf den Weg gebracht werden, um eine frühzeitige Umsetzung sicherzustellen und den betroffenen Unternehmen Planungssicherheit zu verschaffen. Des Weiteren sollte aus Sicht des Bundesrats auch in Bezug auf private Haushalte konkretisiert werden, durch welche Maßnahmen eine preisgünstige Energieversorgung gewährleistet wird, falls höhere Stromkosten nicht allein durch die vorgesehene Minderung der Übertragungsnetzentgelte ausgeglichen werden können.
- e) Abschließend betont der Bundesrat, dass bei allen Schritten eine ausreichende und frühzeitige Einbindung der Länder sicherzustellen ist.

7. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat betont, dass die Akzeptanz des Kohleausstiegs in hohem Maße davon abhängt, dass die Stilllegung von Tagebauen und Kraftwerken sozialverträglich ausgestaltet wird. Er verweist dabei auch auf die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, die in ihren Empfehlungen mehrfach hervorgehoben hat, dass negative Effekte auf die Beschäftigung abgefedert und den Betroffenen berufliche Perspektiven eröffnet werden müssen.
- b) Der Bundesrat begrüßt daher, dass mit dem vorgesehenen Anpassungsgeld für ältere Beschäftigte und der Vorgabe, dass bei einer Teilnahme an den Ausschreibungen für Steinkohlekraftwerke die Einhaltung tarifvertraglicher Standards nachgewiesen werden muss, wichtige Schritte zur Umsetzung eines sozialverträglichen Ausstiegs auf den Weg gebracht wurden.
- c) Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass sich die Anforderung zur Vorlage einer verbindlichen Regelung zwischen den Sozialpartnern bislang auf jene Steinkohlekraftwerke beschränkt, die in der ersten Phase des Kohleausstiegs stillgelegt werden sollen. Für Kraftwerke, die unter die sogenannte gesetzliche Reduktion fallen würden, fehlt eine entsprechende Vorgabe bisher.
- d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sicherzustellen, dass die sozialen und ökonomischen Standards aller in der Steinkohlewirtschaft Beschäftigten umfassend abgesichert werden. Es muss in jeder Phase des Ausstiegsprozesses gewährleistet sein, dass sich die betroffenen Sozialpartner vor einer Kraftwerksstilllegung auf Tarifverträge oder vergleichbare Vereinbarungen verständigt haben, die Regelungen über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen in Folge des Kohleausstiegs enthalten. Dies

gilt nach Ansicht des Bundesrats unabhängig von der Frage, ob es zu den von der Bundesregierung vorgesehenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen kommt oder ob die stillzulegenden Kraftwerke per Ausschreibung oder durch andere Verfahren ermittelt werden.

- e) Der Bundesrat hebt zudem hervor, dass eine Sicherung der Beschäftigung und das Aufzeigen von beruflichen Perspektiven nur dann möglich sind, wenn sowohl die Beschäftigten als auch die betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit haben, sich auf die bevorstehenden Kraftwerksstilllegungen einzustellen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, wie sich auch im verkürzten Ausschreibungsverfahren der Jahre 2020 und 2021 ein ausreichender zeitlicher Abstand zwischen der Bekanntgabe einer Stilllegung und dem Auslaufen der Tätigkeiten am jeweiligen Standort bzw. dem Übergang in neue Beschäftigungsverhältnisse sicherstellen lässt.

#### 8. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluss in Sachen Gips-Recycling aus dem Jahr 2017 (BR-Drucksache 2/17, Teil B) und bittet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, die im Deutschen Ressourceneffizienzprogramm ProgRess II avisierte Steigerung beim Ausschleusen von Gips aus Bau- und Abbruchabfällen und bei dessen Recycling bis 2030 weiterhin voranzutreiben.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung des Weiteren, vor dem Hintergrund der absehbaren Rohstoffverknappung beim REA-Gips (Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen) einen besonderen Fokus auf die Substitution von Gips durch andere nachhaltige Werkstoffe zu legen, um so insbesondere der Bauwirtschaft wirtschaftlich und ökologisch tragbare Alternativen zu eröffnen. Dies schließt nach Ansicht des Bundesrates eine verbesserte finanzielle Ausstattung entsprechender Forschungsvorhaben ein.

#### 9. Zu Artikel 1 allgemein

Zur Umsetzung der Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15. Januar 2020 wird die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich die geeigneten Rahmenbedingungen für den Neubau und den Betrieb von Gaskraftwerken an bestehenden und vom Kohleausstieg betroffenen Standorten zu schaffen. Dies muss so rechtzeitig erfolgen, dass der von ihr selbst konstatierten Notwendigkeit neuer regelbarer Kapazitäten ausreichend Rechnung getragen wird.

#### Begründung:

Durch die Vollendung des Ausstieges aus der Kernenergie und den Beginn des Ausstieges aus der Kohleverstromung werden im Vergleich zum Jahr 2018 am Ende des Jahres 2022 rund 25 000 Megawatt gesicherter und regelbarer Leistung im Strommarkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies hat Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und Netzstabilität in Deutschland.

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB) hat in ihrem Abschlussbericht darauf hingewiesen, dass die Energieversorgungssicherheit ein hohes Gut ist und die ständige gesicherte Verfügbarkeit von Energie und Wärme als Grundlage der deutschen Volkswirtschaft auch unter den Rahmenbedingungen des Kohleausstieges jederzeit gewährleistet werden muss. Auch im Einsetzungsbeschluss der Kommission wurde die Versorgungssicherheit als wesentliches Ziel verankert.

Versorgungszuverlässigkeit, Systemsicherheit und bedarfsgerechte Stromproduktion können nur bedingt durch die stärkere Inanspruchnahme bestehender und aktuell nicht ausgelasteter Gas- und Ölkraftwerke oder durch gesteigerte Stromimporte gesichert werden. Auch der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien stellt aufgrund der dargebotsabhängigen PV- und Windstromspeisung nicht immer gesicherte Kapazitäten bereit. Im Rahmen der Bund-Länder-Einigung der vier Ministerpräsidenten (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) mit der Bundeskanzlerin zum Kohleausstieg vom 15. Januar 2020 wurde daher auch die Notwendigkeit zusätzlicher Gaskraftwerkskapazitäten bestätigt, mit denen der „Wegfall großer Mengen regelbarer Energie an bisherigen Kraftwerksstandorten“ kompensiert werden soll.

Für derartige Neuinvestitionen bietet der deutsche Strommarkt jedoch keinerlei Investitionsgrundlage. Neue Gaskraftwerke können im „Energy Only Markt“ (EOM) weder ihre Kapitalkosten, noch ihre Vollkosten erwirtschaften.

10. Zu Artikel 1 (§ 23 KVBG)

In Artikel 1 sind in § 23 die Wörter „Verbot der Kohleverfeuerung für die jeweilige Steinkohleanlage“ durch die Wörter „Vermarktungsverbot für die jeweilige Steinkohleanlage“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Gestaltung des Auktionsdesigns für Steinkohlekraftwerke sollte so erfolgen, dass die gezahlten Steinkohlezuschläge den Anlagenbetreibern möglichst fair zugeordnet werden. Wesentlich sind dabei das Zuschlagsverfahren, der Höchstpreis und die Auszahlung des Zuschlags, der bei der Kalkulation bereits eine Rolle spielt.

Die Auszahlung des Steinkohlezuschlages muss dann erfolgen, wenn die Vermarktung nicht mehr erfolgen darf. Die Umsetzung des Kohleverfeuerungsverbotes ist bei Anlagen, die in eine Reserve überführt werden, nicht beeinflussbar oder absehbar. Die Erwartung des Zahlungszeitpunktes wird im Gebot jedoch berücksichtigt.

11. Zu Artikel 1 (§ 40 und Anlage 2 (zu § 42 und 43 KVBG)

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit der in § 40 in Verbindung mit Anlage 2 (zu den §§ 42 und 43) getroffenen Regelung zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) grundsätzlich folgt und damit Rechts- und Planungssicherheit für die vom Kohleausstieg Betroffenen schafft.

Begründung:

Die in Anlage 2 (zu den §§ 42 und 43) enthaltenen Stilllegungsdaten bedürfen noch der Fixierung in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder – für den Fall, dass ein derartiger Vertrag nicht zustande kommt – in der Rechtsverordnung nach § 43. Dies vorausgesetzt, schafft die Regelung die nötige Rechts- und Planungssicherheit für alle Betroffenen. Sie setzt zudem die Empfehlung der KWSB um, die installierte Leistung von Braunkohlekraftwerken bis zum Ende des Jahres 2022 auf 15 Gigawatt, bis zum Ende des Jahres 2030 auf 9 Gigawatt und bis zum Ende des Jahres 2038 auf null zu reduzieren.

12. Zu Artikel 1 (§ 41 Absatz 1 Satz 2 – neu – KVBG)

In Artikel 1 ist § 41 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Unbeschadet des Satzes 1 sind bei raumordnerischen und landesplanerischen Entscheidungen sowie bei der Beantragung und Erteilung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen und Genehmigungen zum Betrieb der Braunkohleanlage die Tagebaulaufzeiten auf der Grundlage der festgelegten Stilllegungstermine für die Braunkohleanlagen gemäß Anlage 2 dieses Gesetzes zugrunde zu legen und auch bei sonstigen für den Betrieb der Braunkohleanlage erforderlichen Zulassungsverfahren als energiewirtschaftlich erforderlich anzusehen.“

Begründung:

Zur Sicherung der Kraftwerklaufzeiten gemäß Anlage 2 des Gesetzentwurfs ist es erforderlich, dass die Braunkohle in der erforderlichen Menge bis zum Datum der Stilllegung beziehungsweise über die gesamte Dauer der Sicherheitsbereitschaft zur Verfügung steht. Der Betrieb der Tagebaue bedarf langfristiger Vorbereitungen. Sowohl die berg- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren als auch die erforderlichen

Entscheidungen zu Maßnahmen und Investitionen im Umfeld des Tagebau- beziehungsweise Kraftwerksbetriebs (zum Beispiel Verlegemaßnahmen) sind weit vor dem eigentlichen Kohleabbau abzuschließen beziehungsweise zu treffen. Aus diesem Grund muss bei der Planung der Tagebaulaufzeiten immer zugrunde gelegt werden, dass die im Gesetzentwurf festgelegten Stilllegungszeitpunkte der Kraftwerke gesichert erreicht werden können. Eine mögliche weitere Verkürzung der Kraftwerkslaufzeiten in Folge einer Überprüfung nach § 41 Absatz 1 kann bei der Planung der Tagebaulaufzeiten nicht berücksichtigt werden, da aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit die Möglichkeit einer gesetzeskonformen Laufzeit der Kraftwerke gemäß Anlage 2 nicht mehr zu gewährleisten wäre.

13. Zu Artikel 1 (§ 42 Absatz 2 Nummer 6 KVBG)

In Artikel 1 sind in § 42 Absatz 2 Nummer 6 die Wörter „unzulässiger gezielter“ zu streichen.

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf in § 42 Absatz 2 Nummer 6 KVBG im Rahmen der Regelungsgegenstände des mit den betroffenen Unternehmen abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages enthaltene Formulierung „unzulässiger gezielter nachträglicher Eingriffe“ ist missverständlich.

Hintergrund der Regelung ist es, den mit den Unternehmen vereinbarten Ausstiegspfad nicht durch nachträgliche gesetzliche Änderungen zu gefährden (zum Beispiel im Rahmen der Umsetzung der europäischen BREF-Vorgaben). Um diese Zusage der Bundesregierung zu erfüllen, bedarf es jedoch nicht der Einschränkung auf unzulässige gezielte nachträgliche Eingriffe, so dass diese beiden Wörter zu streichen sind. Unzulässige Eingriffe sind per se rechtswidrig und damit generell zu unterlassen. Darüber hinaus müssen nicht nur gezielte, sondern auch mittelbar den verhandelten Braunkohleausstieg gefährdende Eingriffe unterbleiben.

Die Kriterien und Rechtsfolgen jeglicher nachträglicher Eingriffe in die Braunkohleverstromung müssen somit Regelungsgegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne von § 42 Absatz 2 Nummer 6 KVBG sein.

14. Zu Artikel 1 (§ 43 Absatz 1 Satz 1 KVBG)

In Artikel 1 sind in § 43 Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „mit Zustimmung des Bundestages“ die Wörter „und des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung:

Die Rechtsverordnung, die auf Grundlage von § 43 Absatz 1 Satz 1 KVBG-E erlassen werden kann, soll wichtige Regelungen zum weiteren Verlauf des Kohleausstiegs, zur Einhaltung des vorgesehenen Reduktionspfads sowie zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit umfassen. Daher ist eine Beteiligung der Länder am Verordnungsgebungsverfahren erforderlich.

15. Zu Artikel 1 (§ 49 Absatz 1,  
§ 51 Satz 1 KVBG)

In Artikel 1 sind in § 49 Absatz 1 und § 51 Satz 1 jeweils nach den Wörtern „Die Bundesregierung überprüft“ die Wörter „unter Beteiligung der betroffenen Länder“ einzufügen.

Begründung:

Vor Entscheidungen des Bundes, bei denen eine besondere Betroffenheit einzelner Länder vorliegt, sollte deren Beteiligung gewährleistet sein.

Die Regelung der §§ 49 und 51 KVBG-E greift die Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ auf, im Jahr 2032 zu überprüfen, ob das Abschlussdatum für die Kohleverstromung auf frühestens 2035 vorgezogen werden kann. Die Empfehlung, dabei auch die energiewirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen zu prüfen (vergleiche Abschlussbericht der Kommission, S. 64), wird in der Begründung des Gesetzentwurfs (zu A. Allgemeiner Teil Abschnitt VII, Nummer 2, Seite 106 der BR-Drucksache 51/20) bekräftigt. Die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung sind damit bundesweit sehr unterschiedlich verteilt. Mit den Änderungen der §§ 49 und 51 KVBG-E wird eine angemessene Vertretung der betroffenen Regionen mit stillzulegenden Kohlekraftwerken und Tagebauen im Überprüfungsprozess der Bundesregierung sichergestellt.

Die Überprüfung der Bundesregierung und der Länder soll gemäß § 49 Absatz 1 KVBG-E anschließend durch eine Expertenkommission bewertet werden.

#### 16. Zu Artikel 1 (§ 49 Absatz 1 Satz 1 KVBG)

In Artikel 1 § 49 Absatz 1 sind nach den Wörtern „auf die Strompreise“ die Wörter „, , auf die Beschäftigung, die Strukturentwicklung und regionale Wertschöpfung“ einzufügen.

##### Begründung:

Die Bundesregierung hat nach Vorlage des Abschlussberichts der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) immer wieder betont, dass sie deren Empfehlungen eins zu eins umsetzen wird. Daher ist es nur konsequent, die von der KWSB genannten Kriterien und Maßnahmen für die Überprüfungen zum Stand der empfohlenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Folgende Kriterien hat die KWSB in diesem Zusammenhang als relevant benannt (vgl. Seiten 106 ff. des KWSB-Abschlussberichts):

- Strukturentwicklung, Wertschöpfung und Beschäftigung
- Klimaschutz
- Energiemarkt und Strompreise
- Versorgungssicherheit
- Netze, Speicher, Sektorkopplung, Innovationspotenziale
- Berücksichtigung des Tagebaubetriebs und sichere Nachsorge der Tagebaue.

Auch im Zusammenhang mit einem möglichen Vorziehen des Ausstiegsdatums von 2038 auf 2035 führt die KWSB aus, dass dies nur dann möglich sei, wenn die energiewirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (vgl. Seite 64 des KWSB-Abschlussberichts):

„Das Abschlussdatum für die Kohleverstromung sollte im Jahr 2026 und 2029 einer umfassenden Überprüfung durch ein unabhängiges Expertengremium hinsichtlich der Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele, der Entwicklung der Strompreise und der Versorgungssicherheit, der Beschäftigung, der strukturellen Ziele und der realisierten strukturpolitischen Maßnahmen sowie der regionalen Wertschöpfung unterzogen und gegebenenfalls angepasst werden (vgl. Kapitel 6). Ein gegebenenfalls notwendiger Eingriff in Eigentumsrechte ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen.“

Die ganz wesentlichen Kriterien der Beschäftigung, Strukturentwicklung und Wertschöpfung werden in § 49 Absatz 1 jedoch nicht genannt und sind daher in der Regelung zu ergänzen. Nur wenn neben den im Gesetzentwurf enthaltenen klimapolitischen und energiewirtschaftlichen Kriterien auch diese Kriterien im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen berücksichtigt werden, können die getroffenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit bewertet und gegebenenfalls ein erforderlicher Handlungsbedarf im Hinblick auf die Maßnahmen der Strukturentwicklung bzw. den Stilllegungspfad abgeleitet werden.

Für die Prüfung der Frage, ob ein Vorziehen des Stilllegungszeitpunktes um drei Jahre in Betracht kommt, sind aufgrund des Verweises in § 41 Absatz 1 dieselben Kriterien maßgeblich. Entscheidungsgrundlage für das Vorziehen des Ausstiegszeitpunktes muss jedoch auch sein, ob die ergriffenen strukturpolitischen Maß-

nahmen greifen, insbesondere neue Beschäftigung und Wertschöpfung in den Braunkohle-Regionen im Hinblick auf den gleichwertigen Ersatz für die durch die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung wegfallenden Arbeitsplätze und die sinkende Wertschöpfung aufgebaut werden konnte.

17. Zu Artikel 1 (§ 49 Absatz 1 Satz 2 – neu – KVBG)

In Artikel 1 ist dem § 49 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„In diese Überprüfung bezieht sie Maßnahmen zur vorsorgenden Sicherung von Rohstoffen, die im Zuge der Kohleverstromung gewonnen werden, insbesondere Gips, ein.“

Begründung:

Die Beendigung der nationalen Kohleverstromung hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Versorgung der deutschen Bauwirtschaft mit Gips. Der sogenannte „REA-Gips“ wird bislang überwiegend als Kuppelprodukt der Braunkohle- beziehungsweise Steinkohleverstromung aus den Abgasen von Rauchgasentschwefelungsanlagen gewonnen. Fällt diese Art der Gipsversorgung künftig weg, muss sie vermehrt durch Abbau von Naturgips in Deutschland oder durch Importe von Naturgips mit wesentlich schlechterer Klimabilanz ersetzt werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Überprüfungsbestimmungen des Kohleausstiegsgesetzes dahingehend ergänzt werden, dass die Bundesregierung auch Maßnahmen zur vorsorgenden Sicherung von Gips-Rohstoffen auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren überprüft.

18. Zu Artikel 1 (§ 50 Überschrift, Absatz 5 Satz 1, 2 und 3 KVBG)

In Artikel 1 ist § 50 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Überprüfung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Preisgünstigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems; Ausgleichszahlungen für energieintensive Unternehmen“

b) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Energieintensive Unternehmen, denen durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung höhere Stromkosten infolge eines Anstiegs des Börsenstrompreises entstehen und diese Stromkosten nicht infolge der Minderung der Übertragungsnetzentgelte nach § 24a Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgeglichen werden, erhalten ab dem Jahr 2023 eine angemessene jährliche Ausgleichszahlung für zusätzliche Stromkosten, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.“

bb) In Satz 2 sind das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen und die Wörter „wenn den stromkostenintensiven Unternehmen durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung höhere Stromkosten infolge eines Anstiegs des Börsenstrompreises entstehen und diese höheren Stromkosten nicht infolge der Minderung der Übertragungsnetzentgelte nach § 24a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgeglichen werden“ zu streichen.

cc) In Satz 3 sind die Wörter „der Zuschuss“ durch die Wörter „die Ausgleichszahlung“ zu ersetzen und das Wort „stromkostenintensiven“ durch das Wort „energieintensiven“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Empfehlung der KWSB sieht lediglich ein beihilferechtskonformes Instrument vor, um „die energieintensiven Unternehmen, die Strom aus dem Netz beziehen, aber nicht von einer Senkung der Netznutzungsentgelte profitieren“, von kohleausstiegsbedingten Strompreissteigerungen zu entlasten. Daher sollte auch im Gesetz sichergestellt werden, dass sämtliche Unternehmen von der Ausgleichszahlung nach § 50 KVBG

profitieren, die nicht in hinreichendem Umfang von den Bundeszuschüssen auf den Übertragungsnetzentgelten gemäß § 24a Absatz 2 entlastet werden.

Der im Gesetzentwurf verwendete Begriff „stromkostenintensive Unternehmen“ geht über die Empfehlungen der KWSB hinaus, da es viele Unternehmen gibt, die zwar das Kriterium der Listenzugehörigkeit nach Anlage 4 im EEG, aber nicht die Stromintensitätskriterien gemäß § 64 EEG, erfüllen. Der Begriff „stromkostenintensive Unternehmen“ sollte daher durch den Begriff „energieintensive Unternehmen“ ersetzt werden.

Auch sieht der Gesetzentwurf eine im Vergleich zur Empfehlung der KWSB zusätzliche Einschränkung auf ausschließlich im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen vor. Diese zusätzliche Einschränkung könnte dazu führen, dass gerade mittelständische Unternehmen, die in mittelbar internationalem Wettbewerb stehen, von der Regelung nicht profitieren und sollte daher gestrichen werden.

Auch der Begriff „Zuschuss“ ist in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht und könnte zu Missverständnissen führen. Die Empfehlung der KWSB sieht einen Ausgleich für energieintensive Unternehmen für kohleausstiegsbedingte Strompreissteigerungen vor. Der Begriff „Zuschuss“ ist zudem mit Blick auf das Beihilferecht mit Unsicherheiten behaftet. Es sollte daher der Begriff „Ausgleichszahlung“ verwendet werden.

Des Weiteren sollte mit Blick auf die notwendige Planungssicherheit der energieintensiven Industrie eine verbindlichere Formulierung im Gesetzestext verwendet werden.

#### 19. Zu Artikel 1 (§ 52 Absatz 1 Satz 1 und 2 KVBG)

In Artikel 1 ist § 52 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „den Braunkohleanlagen und -tagebauen sowie den Steinkohleanlagen,“ durch die Wörter „der Braunkohleindustrie und in der Kohleverstromung,“ zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Die Wörter „entsprechender Beiträge“ sind durch die Wörter „von Beiträgen“ zu ersetzen.
  - bb) Nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ sind die Wörter „aus Mitteln des Bundeshaushaltes“ einzufügen.

#### Begründung:

Die derzeitige Formulierung des § 52 Absatz 1 Satz 1 KVBG-E beschränkt den Personenkreis möglicher Zuwendungsempfänger des Anpassungsgeldes auf Beschäftigte in den Kohlekraftwerken und Tagebauen. Um klarzustellen, dass das Anpassungsgeld von sämtlichen vom Ausstieg aus der Kohleverstromung betroffenen Beschäftigten, also zum Beispiel auch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Verwaltung betroffener Unternehmen, in Anspruch genommen werden kann, sollte wie in der Begründung zu § 52 KVBG-E die weite Formulierung der „Braunkohleindustrie und Kohleverstromung“ verwendet werden.

In der Begründung zu § 52 KVBG-E wird hierzu ausgeführt:

„Das Instrument des Anpassungsgeldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Braunkohleindustrie sowie in der Kohleverstromung soll eine sozialverträgliche Beendigung des Braunkohlebergbaus sowie der Kohleverstromung sicherstellen.“

Nach bisher vorgesehener Regelung würden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Braunkohleindustrie und in der Kohleverstromung, die nach Erhalt des Anpassungsgeldes eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen, Rentenminderungen entstehen. Diese sollen durch die Zahlung eines Ausgleichsbetrages vollständig ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Rentenminderung gemäß § 187a SGB VI wird in der Begründung zu § 52 KVBG-E zwar aufgezeigt, aber es fehlen Regelungen zur konkreten Ausgestaltung, insbesondere dazu wer die Beiträge leistet beziehungsweise übernimmt

Zur Klarstellung sollte im Gesetz verankert sein, dass für den Ausgleich der Rentenminderung zu zahlende Beiträge und die dafür gegebenenfalls anfallende Lohnsteuer entsprechende Mittel im Bundeshaushalt vorgehalten werden und nicht von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Braunkohleindustrie und in der Kohleverstromung zu leisten sind.

20. Zu Artikel 1 § 52

- a) Der Bundesrat begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit für die Zahlung eines Anpassungsgeldes (APG) aus Mitteln des Bundeshaushalts zur sozialverträglichen Flankierung der schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung.
- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung aufzunehmen, mit der nicht APG-fähige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Kohlekraftwerken und Tagebauen durch Förderprogramme des Bundes die Möglichkeit zur Qualifizierung oder Umschulung erhalten.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Mit der vorgesehenen Möglichkeit zur Zahlung eines Anpassungsgeldes (APG) folgt die Bundesregierung einer Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ und setzt auf ein bereits beim Steinkohlebergbau in Deutschland erfolgreich angewendetes Instrument einer sozialverträglichen Absicherung.

Zu Buchstabe b:

Für diejenigen Unternehmen, deren Kraftwerke und Tagebaue gemäß der Anlage 2 dieses Gesetzentwurfes noch bis weit in die 2030er Jahre laufen, kommt der Gewinnung qualifizierter Nachwuchs-Fachkräfte entscheidende Bedeutung zu. Um auch jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Perspektive in dieser Branche zu ermöglichen, soll ihnen für die Zeit nach der Stilllegung die Möglichkeit der Qualifizierung und Umschulung erhalten werden. Dies ist eine wesentliche Komponente der sozialverträglichen Ausgestaltung des Kohleausstiegs. Auch die KWSB hat in ihrem Abschlussbericht gefordert, den Beschäftigten im Tagebau und in den Braun- und Steinkohlekraftwerken berufliche Perspektiven zu eröffnen.

21. Zu Artikel 1 (§ 54 Absatz 1 Satz 1 KVBG)

In Artikel 1 sind in § 54 Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „eine Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung:

Die Rechtsverordnung, die auf Grundlage von § 54 Absatz 1 Satz 1 KVBG-E erlassen werden kann, soll wichtige Regelungen zu den geplanten Ausschreibungen für Steinkohlekraftwerke, zur Berücksichtigung der Netzstabilität im Rahmen der Zuschlagserteilung sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit umfassen. Daher ist eine Beteiligung der Länder am Verordnungsgebungsverfahren erforderlich.

22. Zu Artikel 1 (§ 54 Absatz 2 Satz 1 KVBG)

In Artikel 1 ist in § 54 Absatz 2 Satz 1 das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Rechtsverordnung, die auf Grundlage von § 54 Absatz 2 Satz 1 KVBG-E erlassen werden kann, soll wichtige Regelungen zu Stilllegung und Weiterbetrieb von Steinkohlekraftwerken, zur Einhaltung des vorgesehenen Reduktionspfads sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit umfassen. Daher ist eine Beteiligung der Länder am Verordnungsgebungsverfahren erforderlich.

### 23. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 1 KVBG)

In Artikel 1 sind in § 58 Absatz 1 die Wörter „Verfahren nach diesem Gesetz und gerichtliche Rechtsbehelfe“ durch die Wörter „Rechtsbehelfe, die sich gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz richten,“ zu ersetzen und nach der Angabe „Absatz 10“ die Wörter „des Energiewirtschaftsgesetzes“ zu streichen.

#### Begründung:

In § 58 Absatz 1 KVBG-E wird derzeit bestimmt, dass, soweit das KVBG-E nichts anderes vorsieht, für Verfahren nach dem vorgenannten Gesetz sowie gerichtliche Rechtsbehelfe die Bestimmungen des Teils 8 des EnWG mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie des § 105 EnWG entsprechend anwendbar sind. Diese Verweisungsnorm ist jedoch in zweifacher Hinsicht zu weit gefasst.

Dies gilt zunächst für die in § 58 Absatz 1 KVBG-E bisher enthaltene Bezugnahme auf „Verfahren nach diesem Gesetz“. Mit Blick darauf, dass im Anschluss auch die gerichtlichen Rechtsbehelfe benannt werden, kann mit der erstgenannten Formulierung nur das Verwaltungsverfahren gemeint sein. Für die Regelung der für das Verwaltungsverfahren anwendbaren Vorschriften des EnWG ist § 58 KVBG aber nicht der richtige Standort, da diese Vorschrift nach der gesetzlichen Überschrift nur den „Rechtsschutz“ normieren soll. Dies gilt zudem auch insoweit, als eine Regelung des Verwaltungsverfahrens durch eine Bezugnahme auf Teil 8 des EnWG bereits einige Vorschriften zuvor, nämlich in § 55 KVBG-E („Aufgaben der Bundesnetzagentur“) normiert wird. Im dortigen Absatz 3 Satz 1 werden dieselben Regelungen des 8. Teils des EnWG wie in § 58 Absatz 1 KVBG-E von einer entsprechenden Anwendung ausgenommen, so dass die erneute Regelung in § 58 Absatz 1 KVBG-E als unnötige Doppelung zu qualifizieren ist.

Zusätzlich ist die Verweisungsnorm in § 58 Absatz 1 KVBG-E auch insofern zu weitgehend formuliert, als Teil 8 des EnWG für den gesamten gerichtlichen Rechtsschutz gegen Maßnahmen nach dem KVBG-E für entsprechend anwendbar erklärt wird. Mit Blick auf die im EnWG normierten Rechtsbehelfe der Beschwerde und Rechtsbeschwerde wären folglich die Oberlandesgerichte (§ 72 Absatz 4 EnWG) oder der Bundesgerichtshof (§ 86 Absatz 1 EnWG) zur Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten nach dem KVBG-E berufen. Dies stellt sich hinsichtlich des Rechtswegs als eine sehr weitreichende abdrängende Sonderzuweisung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dar: Denn unter Berücksichtigung der beteiligten Akteure bei den Verfahren nach dem KVBG-E – Hoheitsträger auf der einen, Betreiber von Kohlekraftwerken auf der anderen Seite – handelt es sich bei den in Rede stehenden Rechtsbeziehungen um solche öffentlich-rechtlicher Art, was entsprechend auch für hieraus gegebenenfalls folgende gerichtliche Streitigkeiten gilt. Diesbezüglich wäre nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO aber grundsätzlich eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit angezeigt.

Diese generell abdrängende Sonderzuweisung an die ordentlichen Gerichte ist dabei auch unter Berücksichtigung der zugehörigen Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, vergleiche Seite 163f der BR-Drucksache 51/20, nicht hinreichend legitimiert. Danach soll hinsichtlich des Rechtsschutzes „gegen Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz“ der Verweis in das EnWG deswegen sinnvoll sein, da hiermit „die Erfahrung des zuständigen Kartellsenates des Oberlandesgerichts Düsseldorf in energierechtlichen Fragen (insbesondere auch im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem EEG)“ genutzt werden könne. Die Beibehaltung des im EnWG vorgesehenen Rechtsweges vermeide zudem Widersprüche zur Anwendung anderer energierechtlicher Vorschriften.

Diese Begründung verkennt, dass jedenfalls nicht sämtliche Maßnahmen nach dem KVBG-E auf Entscheidungen der Bundesnetzagentur beruhen, auch wenn diese in § 56 Absatz 1 KVBG-E für alle Entscheidungen nach dem KVBG-E für zuständig erklärt wird. Vielmehr kommen Streitigkeiten zum Beispiel auch zwischen den Betreibern von Braunkohleanlagen und der Bundesregierung in Betracht, die in § 42 KVBG-E zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ermächtigt wird. Gleiches gilt für Rechtsbehelfe gegen eine Rechtsverordnung, welche von der Bundesregierung nach § 43 KVBG-E statt des öffentlich-rechtlichen Vertrages erlassen werden kann und die etwa mit Blick auf die dort unter anderem zu regelnde endgültige Stilllegung von Braunkohleanlagen ebenfalls zur Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes seitens der betroffenen Unternehmen führen kann.

In keinem der beiden vorgenannten Fälle dürften zudem die auf Maßnahmen von Regulierungsbehörden ausgerichteten Verfahrens- und prozessualen Regelungen des 8. Teils des EnWG passend sein. Denn diese

sind auf Bescheide mit Verwaltungsaktscharakter ausgerichtet und nicht für Konstellationen gedacht, in denen sich das betroffene Unternehmen mit Leistungs- oder Feststellungsklage gegen andersartige Maßnahmen wehren muss. Die vorgenannte Ausrichtung ergibt sich etwa aus § 67 Absatz 4 EnWG, wonach die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, welche die Heilung beziehungsweise Unbeachtlichkeit formeller Fehler bei Verwaltungsakten behandeln, entsprechend anzuwenden sind. Gleiches folgt aus den §§ 76 und 77 EnWG, die die aufschiebende Wirkung der Beschwerde regeln, was ebenfalls nur für Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte Sinn ergibt. Auch die in § 83 Absatz 2 und 4 EnWG vorgesehenen gerichtlichen Aussprüche, wonach das Beschwerdegericht dann, wenn es die Entscheidung der Regulierungsbehörde für unzulässig oder unbegründet hält, diese aufzuheben hat beziehungsweise deren Verpflichtung aussprechen kann, die beantragte Entscheidung vorzunehmen, passt nicht auf Streitigkeiten um öffentliche-rechtliche Verträge oder Rechtsverordnungen.

Ergänzend ist schließlich zu beachten, dass die Entscheidung von Streitfällen, die sich aus der Anwendung der beiden vorgenannten Handlungsformen ergeben, tägliche Arbeit der Verwaltungsgerichte ist. Daher verfügen diese eher als die ordentliche Gerichtsbarkeit über ausreichende Erfahrung zur Prüfung der vorgenannten Maßnahmen.

Ausgehend von diesen Erwägungen empfiehlt es sich, die abdrängende Sonderzuweisung in § 58 Absatz 1 KVBG-E entsprechend der gesetzlichen Begründung auf solche gerichtliche Streitigkeiten zu begrenzen, in denen es um Entscheidungen der Bundesnetzagentur geht.

24. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c (§ 24a Absatz 2 Satz 1 EnWG)

In Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c sind in Satz 1 die Wörter „kann ein angemessener“ durch die Wörter „ist ein angemessener“ und die Wörter „einbezogen werden“ durch die Wörter „einzubeziehen“ sowie die Wörter „soll bis zum 31. Dezember 2022 entsprechend ergänzt werden“ durch die Wörter „ist bis zum 31. Dezember 2022 entsprechend zu ergänzen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die hohen Strompreise in Deutschland belasten die Privathaushalte und Unternehmen bereits heute in erheblichem Ausmaß. Preistreiber sind dabei die staatlich induzierten Preisbestandteile. So lag der Anteil von Steuern, Abgaben und Umlagen am Haushaltsstrompreis im Januar 2020 bei 52 Prozent. Der Anteil der Netzentgelte betrug 25 Prozent. Beschaffung und Vertrieb verursachen lediglich einen Anteil von 23 Prozent am Endpreis. Zur Entlastung der Haushaltskunden und vor allem der mittelständischen und kleinen Unternehmen, die nicht von den Sonderregelungen für die energieintensive Industrie profitieren, sollten daher schnellstmöglich konkrete und verbindliche Maßnahmen zur Absenkung der Abgabenlast vorgenommen werden.

25. Zu Artikel 4 Nummer 9 Buchstabe b (§ 95 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b EnWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 95 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b EnWG-E vorgesehene Abzug der Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bei der Bestimmung des Rahmens für Geldbußen mit dem von Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/944 vorgegebenen Rahmen vereinbar ist.

Begründung:

Die Höhe der möglichen Geldbuße muss gemäß Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 „bis zu 10 % des Jahresumsatzes“ betragen. Die Richtlinie enthält keine Ausführungen dazu, ob die Regulierungsbehörden in jedem Fall die Befugnis haben müssen, Geldbußen bis zu dieser Höhe zu verhängen, oder ob den Mitgliedstaaten durch diese Formulierung ein Spielraum dahingehend eröffnet werden soll, dass sie den den Regulierungsbehörden eröffneten Ermessensspielraum von vornherein auf einen geringeren Betrag beschränken können. Im ersteren Fall dürfte der in § 95 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b EnWG-E ausnahmslos vorgesehene Abzug der Umlagen nach dem KWKG und dem EEG nicht mit Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 vereinbar sein.

26. Zu Artikel 6 Nummer 1a – neu – (§ 1 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 – neu – KWKG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „120 Terawattstunden bis zum Jahr 2025“ werden durch die Wörter „150 Terawattstunden bis zum Jahr 2030“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Dieses Gesetz dient außerdem der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Wärme an der Fernwärmeversorgung bis zum Jahr 2030 auf 30 Prozent.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Mit Blick auf die jederzeitige Versorgungssicherheit und Erreichung der Klimaschutzziele soll insbesondere die gasbasierte Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) kurz- und mittelfristig ausgebaut werden und kohlebasierte KWK ersetzen. Bereits zum derzeitigen Zeitpunkt ist gemäß dem vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebenen Evaluierungsbericht zur KWK aus dem Jahr 2018 davon auszugehen, dass das KWK-Stromerzeugungsziel gemäß KWKG 2016 (§ 1 Absatz 1) in Höhe von 110 Terawattstunden für das Jahr 2020 übererfüllt wird. Zudem wird das Ziel von 120 Terawattstunden für das Jahr 2025 voraussichtlich ebenfalls erfüllt, sofern die Rahmenbedingungen für KWK-Anlagen auch zukünftig einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen und altersbedingte Abschaltungen durch Neuanlagen oder Modernisierungen ausgeglichen werden. Um dem Ausbau der effizienten und klimafreundlichen KWK weiterhin genug Anreize für Neubau zu geben, muss das ausgegebene Ziel bis 2030 auf 150 Terawattstunden angehoben werden.

Zu Buchstabe b:

Erneuerbare Wärme in der Fernwärmeversorgung kann eine kosteneffiziente Möglichkeit zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und damit zum Erreichen der klimapolitischen Ziele sein. Für den Ausbau Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung braucht es ambitionierte Ziele.

27. Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 2 Nummer 9a KWKG)

Artikel 6 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

- „2. In § 2 Nummer 9a werden nach den Wörtern „aus erneuerbaren Energien“ die Wörter „, , aus Rechenzentren oder aus Abwasser oder aus dem gereinigten Wasser von Kläranlagen“ eingefügt.“

Begründung:

Die Erweiterung der Wärmebezugsmöglichkeiten in innovativen KWK-Systemen wird grundsätzlich begrüßt. Die Beschränkung auf Abwärme aus gereinigtem Wasser von Kläranlagen ist nicht nachvollziehbar. Die Befürchtung, Abwasser könnte in der Kläranlage mit fossilen Brennstoffen aufgeheizt werden, wenn vorher die Wärme entzogen wird, ist nicht nachvollziehbar. Ein solches Vorgehen ist derzeit nicht bekannt und dürfte auch aus wirtschaftlicher Sicht keine sinnvolle Option darstellen. Die Wärmenutzung von Abwasser sollte auch für ungereinigtes Abwasser vor Einleitung in die Kläranlage möglich sein. Ansonsten würde man die Möglichkeit technisch und wirtschaftlich stark einschränken. Weiterhin sollte auch die Abwärmenutzung von Rechenzentren durch Berücksichtigung an dieser Stelle stärker angereizt werden. Hier liegt ein großes Potential für die CO<sub>2</sub>-freie Wärmebereitstellung in verdichteten Räumen. In wenigen Jahren wird ein Stromverbrauch der deutschen Rechenzentren in Höhe von ca. 15 TWh jährlich erwartet, Tendenz stark steigend. Auch wird hier keine Gefahr der Fehlsteuerung durch nicht-durchgeführte Effizienzmaßnahmen erwartet. Technologisch sind die Effizienzpotentiale moderner Rechenzentren nur noch geringfügig steigerbar. Der Strompreis ist in Deutschland wesentlicher Treiber für weitere Effizienzsteigerungen. Dieser

Antreiber wird unabhängig von der Nutzung der Abwärme weiterbestehen. Auch können Rechenzentrumsbetreiber kaum mit Einnahmen durch den Verkauf von Wärme rechnen, da die Aufwendungen für die Einbindung in ein Wärmenetz sowie für die erforderlichen Wärmepumpen hier keinen Spielraum lassen.

Darüber hinaus sollte eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden, um der korrekten fachlichen Begrifflichkeit in Bezug auf Abwasser Rechnung zu tragen. Auch in der korrespondierenden Begründung auf Seite 175 sollten die fachlich anerkannten Begriffe verwendet werden. Korrekterweise sollte statt „Abwasserenergie“ der Begriff „Abwasserwärme“ und statt „Klärabwasser“ der Begriff „Abwasser“ verwendet werden.

28. Zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b (§ 6 Absatz 1 Satz 2 KWKG)

Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Vorbehalt schafft, mit Blick auf den weiteren Ausbau und dazu erforderlichen Investitionen, für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt Unsicherheiten. Für dieses überwiegend dezentral in der Fläche verortete KWK-Anlagensegment soll die erweiterte Geltungsdauer unter den Vorbehalt gestellt werden, dass eine Evaluierung im Jahr 2022 eine Fördernotwendigkeit zur Erreichung der KWK-Stromziele 2025 ergibt. Dieser Vorbehalt würde dazu führen, dass Anlagen in diesem für die KWK wesentlichen Segment bis zum Vorliegen der Evaluierung voraussichtlich nicht gebaut werden, da bis zum Abschluss der Evaluierung keine ausreichende Investitionssicherheit besteht.

Der Prüfvorbehalt für Anlagen bis 50 MW soll daher gestrichen werden, um Rechtssicherheit für Planungsprozesse zu schaffen. Anlagen, die neu geplant und installiert werden, brauchen Planungs- und Investitionssicherheit. Die sich ständig ändernde Rechtslage führt bereits im Planungsprozess zu sich ändernden Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Ob sich die Investition am Ende tatsächlich trägt, wird so zu einem unkalkulierbaren Risiko. Dies ist für den Ausbau der KWK enorm hinderlich. Da KWK-Anlagen aufgrund der hocheffizienten Primärenergienutzung bis zum vollständigen Ausstieg aus fossilen Energieträgern bei der Strom- und Wärmeerzeugung einen wichtigen Beitrag zur der CO<sub>2</sub>-Einsparung leisten, sind derartige Hemmnisse zu vermeiden.

29. Zu Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a (§ 7 Absatz 1 KWKG)

Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

KWK-Anlagen, die ihren Strom nicht ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und anschließend vermarkten, sind für selbstverbrauchten Strom von der KWK-Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen davon sind in § 6 Absatz 3 KWKG geregelt. Die vorgeschlagene Änderung des § 7 Absatz 1 KWKG sieht vor, dass Anlagen von der KWK-Förderung ausgeschlossen werden, die über Bestands- und Übergangsregelungen im EEG von Eigenerzeugungs- oder sogenannte Scheibenpachtprivilegien bei der EEG-Umlage profitieren. EEG-Umlagereduzierung und KWK-Förderung schließen sich jedoch grundsätzlich nicht aus. Daher sollen mit Blick auf die Investitionssicherheit bei der Eigenerzeugung für KWK-Bestandsanlagen (im Sinne der §§ 61f und 61g EEG 2017), die unter Nutzung des Kohlebonus ersetzt und modernisiert werden, die bisherigen Förderbedingungen des KWKG beibehalten werden.

30. Zu Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe f und  
Nummer 13 (§ 7 Absatz 6 Satz 2 und  
§ 15 Absatz 4 Satz 3 KWKG)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 Buchstabe f ist die Angabe „50“ durch die Angabe „100“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 13 sind die Wörter „von bis zu 50“ durch die Wörter „bis zu 100“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Absinken der Zulage auf Null sollte auf Anlagen über 100 Kilowatt beschränkt werden, da nur für diese auch eine Direktvermarktung verpflichtend ist, in dessen Umsetzung eine Steuerung zur Abschaltung der Anlage bei entsprechenden Börsenstrompreisen zum Einsatz kommt.

31. Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 7a Absatz 1 Satz 1 KWKG)

In Artikel 6 Nummer 7 ist § 7a Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 oder nach § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt, die nach dem 1. Januar 2010 in Betrieb gegangen sind, abhängig von dem Anteil erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, die die Komponente zur Bereitstellung erneuerbarer Wärme in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist oder in ein hiermit über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes, weiteres Wärmenetz oder Teilnetz.“

Begründung:

Zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung sollten Erneuerbare Energien in Wärmenetzen nicht nur in innovativen KWK-Systemen, sondern auch in Wärmenetzen mit KWK-Bestandsanlagen ausgebaut und gefördert werden.

32. Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 7b Absatz 1 Nummer 1 KWKG)

In Artikel 6 Nummer 7 sind in § 7b Absatz 1 Nummer 1 die Wörter „die Wärmeleistung“ durch die Wörter „mindestens 25 % der Wärmeleistung“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung beinhaltet das Ziel, KWK-Anlagen zu flexibilisieren, wozu ausgeführt wird: „... die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterentwickeln und umfassend modernisieren, so dass sie im Rahmen der Energiewende eine Zukunft hat. Wir werden die Kraft-Wärme-Kopplung CO<sub>2</sub>-ärmer ausgestalten und flexibilisieren.“

Die ideale Flexibilisierungstechnologie von KWK-Anlagen stellt die Ergänzung mit einer Power-to-Heat-Anlage dar. Bei Stromsituationen mit wenig Wind- und PV-Strom erzeugt die KWK-Anlage Strom und Wärme und trägt damit zur Gewährleistung der Energieversorgung bei. Bei viel Wind- und PV-Strom kann die Produktion aus der KWK-Anlage reduziert und mit der Power-to-Heat-Anlage Wärme produziert werden.

Hierbei sollte die Förderung für elektrische Wärmeerzeuger einen gewissen Spielraum ermöglichen, um geeignete Kapazitäten für die Situation vor Ort auswählen zu können. Falls die Förderung lediglich auf die maximale thermische Leistung abzielt, würden die Realisierungsoptionen für KWK-Betreiber deutlich eingeschränkt und damit die Realisierungswahrscheinlichkeit sinken. Demnach sollten auch elektrische Wärmeerzeuger gefördert werden, die mehr als ein Viertel der maximalen thermischen Leistung der KWK-Anlage erbringen können.

33. Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 7b Absatz 2 Satz 1 KWKG)

In Artikel 6 Nummer 7 ist in § 7b Absatz 2 Satz 1 die Angabe „70“ durch die Angabe „180“ zu ersetzen.

Begründung:

KWK-Anlagen mit einem Power-to-Heat (PtH) Modul dienen der Flexibilisierung von KWK- und Wärmenetzen, indem sie das zunehmend mit erneuerbarem Strom versorgte Stromnetz durch Abschalten der KWK-Anlage und dem Zuschalten des PtH-Moduls doppelt entlasten. Mit dem neu eingefügten § 7b KWKG wird ab dem 1. Januar 2020 ein Bonus eingeführt, der für elektrische Wärmeerzeuger eine markt- und netzdienliche Fahrweise von KWK-Anlagen anreizen und darüber hinaus den KWK-Systemansatz stärken soll. In dem vorgeschlagenen Bonus von 70 Euro je Kilowatt thermischer Leistung sind die Investitionskosten für PtH-Anlagen jedoch nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere die Kosten zur stromseitigen Anbindung und Versorgung der elektrischen Wärmespeicher. Hinsichtlich wirksamer Anreizeffekte ist daher eine Erhöhung des Bonus auf insgesamt 180 Euro je Kilowatt thermischer Leistung erforderlich.

34. Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 7c KWKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelung im Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) zum so genannten Kohleersatzbonus so auszugestalten, dass durch den Bonus ein wirksamer Anreiz für Investitionen in die Umrüstung der KWK-Anlagen gesetzt wird. Dabei sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob der Bonus tatsächlich in Anspruch genommen wird und die Anreizwirkung durch eine Anpassung zum Beispiel der Höhe des Bonus zu verstärken ist.

Begründung

Eine Umrüstung derjenigen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnen, auf den Energieträger Gas ist der Stilllegung der Anlagen vorzuziehen, um mögliche Lücken in der Strom- oder Wärmeversorgung zu reduzieren. Ob die Höhe des im Gesetzentwurf aufgeführten Kohleersatzbonus ausreicht, um eine Umrüstung anzureizen, ist schwer zu prognostizieren und sollte daher in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

35. Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 7c Absatz 1 Satz 1, 3, 3a – neu – und 5 KWKG)

In Artikel 6 Nummer 7 ist § 7c Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach den Wörtern „von neuen“ die Wörter „, modernisierten oder nachgerüsteten“ einzufügen.
- b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Ein Ersatz im Sinn der Sätze 1 und 2 liegt vor, wenn die bestehende KWK-Anlage

  - a) innerhalb von 12 Monaten vor oder 24 Monate nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016, endgültig stillgelegt wird oder
  - b) nach dem 1. Januar 2016 zur Stilllegung angezeigt wurde und einem Stilllegungsverbot nach § 13b des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) unterliegt

und die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz oder in dasselbe Industriewärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat.“

- c) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:  
„Industriewärmenetze im Sinne von Satz 3 umfassen die Infrastruktur, die zur Prozesswärmeversorgung gewerblicher und industrieller Abnehmer genutzt wird.“
- d) In Satz 5 sind nach den Wörtern „Die neue“ die Wörter „ , modernisierte oder nachgerüstete“ einzufügen.

#### Begründung:

Eine Förderbedingung des Kohleersatzbonus ist laut dem Gesetzesentwurf, dass die zu ersetzende KWK-Anlage innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage stillgelegt wird. Diese Frist ist häufig nicht realisierbar. Insbesondere bei Projekten, die eine neue KWK-Anlage auf dem Gelände der zu ersetzenden Anlage vorsehen, ist die zwölfmonatige Frist nicht realistisch umsetzbar. Dazu gilt es auch, systemrelevante Anlagen zu berücksichtigen, die in die Netzreserve überführt werden und damit nicht „endgültig stillgelegt“ im Sinne des KWKG sind. Um hier Investitionen zu ermöglichen, ist eine verhältnismäßige Übergangsfrist einzuräumen.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht und für den Klimaschutz ist es zudem unerheblich, ob eine bestehende Kohleanlage durch eine neue oder durch eine modernisierte beziehungsweise nachgerüstete KWK-Anlage ersetzt wird. Es ist davon auszugehen, dass die aus einem Brennstoffwechsel entstehenden Kosten für modernisierte oder nachgerüstete Anlagen mindestens so hoch sind wie bei neuen Anlagen. Auch bezüglich potenzieller CO<sub>2</sub>-Einsparungen bieten sowohl neue, als auch modernisierte beziehungsweise nachgerüstete KWK-Anlagen vergleichbare Einsparungspotenziale. Damit die KWK ihren wichtigen Teil zur Emissionsreduzierung leisten kann, muss ein Brennstoffwechsel durch Nachrüstung und Modernisierung ermöglicht und gefördert werden. Dies ist auch mit Blick auf den zeitlichen Rahmen angebracht. Ein Neubau benötigt mehr Zeit als Modernisierungs- oder Nachrüstmaßnahmen und vermindert somit CO<sub>2</sub>-Einsparpotenziale.

Zudem sind die Industriestrukturen in den Kohlerevieren ein tragender und unverzichtbarer Wirtschaftszweig, die eng mit der Energiewirtschaft verbunden sind. Der Verlust des preisgünstigen Prozessdampfes und der Wärme aus der Braunkohleverstromung wird kompensiert werden, indem alternative und preisgünstige, CO<sub>2</sub>-neutrale, Versorgungskonzepte für die Unternehmen entwickelt und unterstützt werden. Dazu werden industrielle Cluster nachhaltig und unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse weiterentwickelt und eine zirkuläre Kohlenstoffwirtschaft etabliert.

Der Einsatz von konventionellem Erdgas kann als Brücke zu einer perspektivisch nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft in der Energieversorgung der Industrie betrachtet werden. Hierzu sind frühzeitige Investitionen notwendig, um den, insbesondere durch die Bundesregierung im Entwurf der Nationalen Wasserstoffstrategie beschriebenen, Markthochlauf zu begleiten. Ein heimischer Wasserstoffmarkt wird maßgeblich durch den Bedarf der Industrie bestimmt werden.

Um den Brennstoffwechsel von Kohle zu Gas bei Industrie-KWK-Anlagen frühzeitig (also vor 2030) anzureizen, sollte der Kohleersatzbonus nicht nur auf KWK-Anlagen der öffentlichen Wärmeversorgung beschränkt bleiben. Der Wechsel sollte am bestehenden Kraftwerksstandort erfolgen. Daher ist die Einspeisung in das bestehende Wärmenetz zur Prozesswärmeversorgung auch hier als Voraussetzung festzulegen.

#### 36. Zu Artikel 6 Nummer 8 (§ 8 Absatz 4 KWKG)

Artikel 6 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der KWK-Zuschlag wird für Anlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb gehen, für bis zu

5 000 Vollbenutzungsstunden in den Jahren 2020 und 2021,

4 500 Vollbenutzungsstunden in den Jahren 2022 und 2023,

4 000 Vollbenutzungsstunden in den Jahren 2024 und 2025 und

3 500 Vollbenutzungsstunden ab dem Jahr 2026

gezahlt.“ ‘

Begründung:

Um einen systemdienlicheren Betrieb weiter anzureizen, soll die Anzahl der geförderten jährlichen Vollbenutzungsstunden reduziert werden. Allerdings birgt eine sofortige Einführung einer Grenze von 3 500 Vollbenutzungsstunden die Gefahr, dass die Anreizwirkung des KWKG zu stark eingeschränkt und ein Einbruch des KWK-Zubaus riskiert wird.

Es sollten daher für alle neuen beziehungsweise modernisierten KWK-Anlagen die geförderten Vollbenutzungsstunden stufenweise reduziert werden, um Planern und Investoren ausreichend Zeit zu geben, die Projekte so anzupassen, dass weiterhin die Wirtschaftlichkeit erreicht werden kann.

37. Zu Artikel 6 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb  
(§ 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG)

In Artikel 6 Nummer 14 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Anhebung der Anforderungen zur Förderung von Wärmenetzen ist hinsichtlich des erforderlichen Ausbaus der Fernwärme und Flexibilisierung bei der Erzeugung von Wärme nicht zielführend. Mit der Anhebung des Anteils von EE-Wärme von 50 auf 75 Prozent ist vielmehr davon auszugehen, dass der Ausbau von Wärmenetzen deutlich eingeschränkt wird. Die aktuellen Anforderungen an die Mindestanteile für eine Wärmenetzförderung durch das KWKG entsprechen denen der EU-Richtlinien für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien und sind daher beizubehalten.

38. Zu Artikel 6 Nummer 14 Buchstabe d – neu – (§ 18 Absatz 4 Nummer 4 KWKG)

In Artikel 6 ist Nummer 14 folgender Buchstabe anzufügen:

- ,d) In Absatz 4 Nummer 4 sind die Wörter „, , sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge um mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt“ zu streichen.‘

Begründung

Für die Integration erneuerbarer Wärmeerzeugungsanlagen (zum Beispiel Geothermie) oder Niedertemperatur-KWK-Anlagen in ein bestehendes Wärmenetz ist in der Regel eine Umstellung des Dampfnetzes auf Heißwasser erforderlich. Die in § 18 Absatz 4 Nummer 4 KWKG enthaltene Forderung einer Erhöhung der transportierbaren Wärmekapazitäten um 50 Prozent wirkt hemmend auf die Netzumstellung. Ohne Förderung ist diese Umstellung meist nicht wirtschaftlich darstellbar.

39. Zu Artikel 6 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 22 Absatz 1 Nummer 2 KWKG)

In Artikel 6 Nummer 17 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

- ,bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „KWK-Anlagen“ die Wörter „oder Komponenten zur Bereitstellung erneuerbarer Wärme und strombasierter Wärme“ eingefügt.‘

Begründung:

Wärmespeicher können entscheidende Infrastrukturelemente einer zukünftigen emissionsarmen Wärmeversorgung mit hohen Anteilen erneuerbarer Wärme sein. Dementsprechend bedarf es auch einer Förderung für Wärmespeicher in Bestandsnetzen, die überwiegend mit erneuerbarer beziehungsweise strombasierter Wärme gespeist werden.

40. Zu Artikel 6 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb<sub>1</sub> – neu – (§ 22 Absatz 1 Nummer 3 KWKG)

In Artikel 6 Nummer 17 ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppel buchstabe einzufügen:

„bb<sub>1</sub>) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die jährlichen Wärmeverluste kleiner als 40 % der Wärmemenge, die dem Speicher entnommen werden, sind und“

Begründung:

Die bisherige Förderung von Wärmespeichern schließt saisonale Wärmespeicher aus und bedarf daher der Anpassung.

Für zukünftige emissionsarme Wärmenetze mit hohen Anteilen erneuerbarer Wärme sind Wärmespeicher bzw. Saisonalspeicher ein wichtiges Element. Emissionsarme Wärmepotenziale wie beispielsweise Solarthermie oder Flusswärmepumpen stehen vor allem im Sommer zur Verfügung. Diese Wärme kann mithilfe von Saisonalspeichern auch im Winter genutzt werden, wie es bereits in Dänemark üblich ist.

41. Zu Artikel 6 Nummer 20a –neu– (§ 29 Absatz 1 KWKG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 20 folgende Nummer einzufügen:

„20a. In § 29 Absatz 1 werden die Wörter „1,5 Milliarden Euro“ durch die Wörter „2 Milliarden Euro“ ersetzt.“

Begründung:

Mit der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme trägt die Effizienztechnologie bereits heute maßgeblich zur Versorgungssicherheit und gleich zeitig zum Ressourcen- und Klimaschutz bei. Der Einsatz von KWK-Anlagen ist in unterschiedlichen Kraftwerkstypen sowie in unterschiedlichen Leistungsgrößen im Bereich der öffentlichen und industriellen Versorgung realisierbar. Dabei bietet die KWK erhebliche CO<sub>2</sub>-Einsparpotentiale zu geringen volkswirtschaftlichen Kosten. Die KWK bietet zudem die Möglichkeit zur Einbindung innovativer Technologien, wie der Brennstoffzelle, des Einsatzes von Wasserstoff sowie der Nutzung regenerativ erzeugter Wärme. KWK erlaubt den technologieoffenen Einsatz und schafft in Verbindung mit Wärmenetzen und Wärmespeichern eine zukunftsfähige Infrastruktur. Für die Energiewende ist es insgesamt von entscheidender Bedeutung, dass das Thema Energie nicht auf den Stromsektor reduziert wird. Erforderlich ist eine ganzheitliche Betrachtung, bei der die Wärme und die industrielle Abwärme einbezogen werden. Festzustellen ist, dass die grundsätzlich guten Ansätze in der Ausgestaltung der Förderinstrumente und das dafür vorgesehene jährliche Fördervolumen im KWKG (§ 29 Absatz 1) keine ausreichenden Neubauanreize für KWK-Anlagen setzen können. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die erforderlichen Investitionen zum Ausbau der KWK und Fernwärme ist ein jährliches Fördervolumen von mindestens 2 Milliarden Euro erforderlich.

42. Zu Artikel 6 Nummer 26 (§ 35 Absatz 17 KWKG)

In Artikel 6 Nummer 26 ist § 35 Absatz 17 wie folgt zu fassen:

„(17) § 7 Absatz 1 und Absatz 6, § 8 Absatz 4, §§ 18 und 19 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind anwendbar auf KWK-Anlagen und Wärmenetze, die bis zum 29. Januar 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind oder für die bis zum 29. Januar 2020 ein Antrag auf Vorbescheid gestellt wurde oder für die eine verbindliche Bestellung oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinne des § 2 Nummer 18 bis zum 29. Januar 2020 erfolgt ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine KWK-Anlage nach einer Modernisierung oder einer Nachrüstung wieder in Dauerbetrieb genommen wird.“

Begründung:

Mit der Änderung wird gewährleistet, dass Investitionen in Anlagen, für die bis zum 29. Januar 2020 ein Antrag auf einen Vorbescheid nach § 12 KWKG gestellt worden ist, realisiert werden können. Dabei werden die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für aktuelle Vorhaben auf Grundlage des geltenden KWKG durchgeführt. Die im Gesetzentwurf § 7 Absatz 6 KWKG (Anrechnung der Betriebsstunden bei negativen Strompreisen auf die Förderdauer) und § 8 Absatz 4 KWKG (Begrenzung der jährlichen Zuschlagszahlung auf 3 500 Stunden pro Jahr) enthaltenen Änderungen haben jedoch einen unmittelbaren Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Anlagen. Demzufolge muss mit Blick auf den Vertrauensschutz ein Antrag auf Vorbescheid nach § 12 KWKG auch im Rahmen der Übergangsregelung eine entsprechende Bindungswirkung entfalten.

Der neu eingefügte § 35 Absatz 17 Satz 2 ist darüber hinaus erforderlich, damit modernisierte oder nachgerüstete KWK-Bestandsanlagen, die ab dem 29. Januar 2020 wieder in Dauerbetrieb genommen werden, wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden, als vor einer Modernisierung oder Nachrüstung.

43. Zu Artikel 7a – neu – (§ 36i Absatz 2 – neu –, § 49 Absatz 2, 3, 5 und 6, § 55 Absatz 1 Satz 2a – neu –, Absatz 2 Satz 4 – neu – und § 104 Absatz 8 Satz 1 EEG 2017)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 7a

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. § 36i wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die in Absatz 1 bestimmte Frist verlängert sich um den Zeitraum der gewährten Fristverlängerung der Bundesnetzagentur nach § 36e Absatz 2. Sie wird durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens gegen die Genehmigung der bezuschlagten Windenergieanlage gehemmt.“

2. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „1 900“ durch die Angabe „3 000“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „1 900“ durch die Angabe „3 000“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

3. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
 „Die in Satz 1 Nummer 2 bestimmte Frist wird durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens gegen die Genehmigung der bezuschlagten Windenergieanlage gehemmt.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die in Satz 1 Nummer 2 bestimmte Frist wird durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung

des eingeleiteten Verfahrens gegen die Genehmigung der bezuschlagten Windenergieanlage genehmigt.“

4. In § 104 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „am 1. Juni 2020“ durch die Wörter „am 1. Dezember 2021“ ersetzt.

Als Folge ist in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu Artikel 7 folgende Angabe einzufügen:  
„Artikel 7a – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“

Begründung:

Mit dem vorliegenden Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes wurde die Chance vertan, einige dringliche Anpassungen im EEG vorzunehmen. Diese umfassen insbesondere die Abschaffung des 52-GW Förderdeckels bei der Photovoltaik sowie erforderliche Anpassungen bei Bürgerenergiegesellschaften im Ausschreibungsverfahren und bessere Rahmenbedingungen für beklagte Windenergie-Projekte.

Zu Nummern 1 und 3:

Die Änderungen dienen der Umsetzung des Bundesratsbeschlusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (BR-Drucksache 631/19 (Beschluss)).

Zu Nummer 2:

Der atmende Deckel gibt eine deutliche Reduktion der Einspeisevergütung vor, sobald der Zubau von 1 900 Megawatt Dachanlagen überschritten wird. Anlagen in diesem Dachsegment werden dann unwirtschaftlich. Um jedoch das Ausbauziel für Erneuerbare Energien von 65 Prozent zu erreichen, ist ein jährlicher Zubau von Solaranlagen auf Dächern von mindestens 2,5 bis 3,5 Gigawatt notwendig (vgl. das Klimaschutzprogramm 2030). Der atmende Deckel in § 49 EEG muss dementsprechend an das 65-Prozent-Ziel angepasst werden.

Prognosen zufolge könnte zudem der 52-GW Deckel bereits im Frühjahr diesen Jahres erreicht werden. Eine gesetzliche Änderung ist daher dringend erforderlich, um eine Planungssicherheit für den Ausbau der Solarenergie zu gewährleisten und einen Markteinbruch für die Neuinstallation von Solaranlagen zu verhindern. Zudem dienen die Änderungen der Umsetzung des Bundesratsbeschlusses (BR-Drucksache 426/19 (Beschluss)) und der dazu gehörigen Stellungnahme der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/15275) sowie den Beschlüssen im Klimaschutzprogramm 2030.

Zu Nummer 4:

Die Änderungen sind erforderlich, um zu vermeiden, dass nach der Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen im Juni 2020 wieder Bürgerenergiegesellschaften ohne bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung an den Ausschreibungen teilnehmen und einen Zuschlag erhalten können. Dies hatte im Jahr 2017 zu einer Verdrängung von nichtprivilegierten Bietern und einer Ausbaulücke geführt. Um sicherzustellen, dass bereits genehmigte Projekte mit einer kurzen Realisierungsdauer, Zuschläge erhalten und um die Akteursvielfalt zu wahren, ist die Aussetzung dieses besonderen Privilegs für Bürgerenergiegesellschaften weiterhin erforderlich. Eine weitergehende Überarbeitung der besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften wird im Rahmen einer möglichen Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes angeregt. Dabei sollen die Bürgerenergiegesellschaften angemessen berücksichtigt werden ohne weitere Fehlanreize zu setzen.

44. Zu Artikel 10 Absatz 2 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren parlamentarischen Verfahren zu prüfen, ob die Inkrafttretensregelung des Artikels 10 Absatz 2 angepasst werden muss.

Begründung:

Gemäß § 51 Absatz 4b Satz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 EnWG müssen Bundesnetzagentur und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 30. Juni 2020 beziehungsweise einmalig zum 31. Oktober 2020 zum Zwecke des Monitorings der Versorgungssicherheit einen bestimmten Bericht beziehungsweise

eine bestimmte Analyse vorlegen bzw. veröffentlichen. Nach der Regelung des Artikels 10 Absatz 2 treten die genannten Vorschriften aber erst zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Regelungen sollten im weiteren parlamentarischen Verfahren deshalb auf redaktionelle Widersprüchlichkeiten geprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

### Zu Ziffer 1 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Einschätzung des Bundesrates unter Buchstabe a) zur Kenntnis, sie entspricht der im Gesetzentwurf festgelegten Logik.

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates unter Buchstabe b) und c) zur Kenntnis.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag unter Buchstabe d) ab.

Die in § 51 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgesehene Methode schließt bereits Extremszenarien mit ein. Durch die wahrscheinlichsbasierten Analysen, die mittlerweile durch die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Strommarkt-VO) sogar vorgeschrieben sind, wird eine sehr große Bandbreite unterschiedlicher Situationen analysiert. Das aktuelle Gutachten zu Versorgungssicherheit an den Strommärkten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie untersucht für jedes Betrachtungsjahr 2020, 2023, 2025 und 2030 ca. 15 Millionen unterschiedliche Einzelzustände der Strommärkte in Deutschland und seiner Nachbarländer. In dieser Grundgesamtheit sind bspw. auch Situationen mit hoher Last in Deutschland bei gleichzeitig sehr geringer Einspeisung aus erneuerbaren Energien und zusätzlichen Ausfällen konventioneller Kraftwerke enthalten. Eine solche Kombination kann als extrem bezeichnet werden; sie fließt in die Bewertung der Versorgungssicherheit am Strommarkt in Deutschland mit ein. Diese Logik gilt übrigens auch für das künftige Monitoring der Versorgungssicherheit durch die Bundesnetzagentur und auch den sog. Mid-term Adequacy Forecast von ENTSO-E, dem europäischen Verband der Übertragungsnetzbetreiber. Letzterer bildet die Grundlage für die kommende Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen nach der Verordnung (EU) 2019/943.

Auch die weitergehenden Forderungen unter den Buchstaben e), f), g) und h) zum Ausbau der hocheffizienten KWK sind abzulehnen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Verlängerung und Weiterentwicklung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) im Kohleausstiegsgesetz einen planbaren Investitionsrahmen und ein wirksames Förderregime für KWK-Anlagen bis 2030 schafft. Industrielle KWK wird darüber hinaus gezielt durch Ausnahmen bei Abgaben und Umlagen angereizt. Durch die Umstellung des KWKG-Kohleersatzbonus auf eine Leistungsprämie können industrielle Eigenversorger, solange sie in minimalem Umfang Netzeinspeisung sicherstellen, zudem anders als bisher in voller Höhe von der Förderung profitieren.

Darüber hinaus haben sich die Ausschreibungen für die KWKG-Grundförderung für Anlagen zwischen 1 und 50 MW bewährt. Mit den Ausschreibungen wird ein kosteneffizienter Zubau sichergestellt. Auch die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme wird zunehmend von den Akteuren angenommen, die letzte Ausschreibungsrunde ist überzeichnet gewesen.

Die aktuelle Höhe des EE-Wärmebonus ist über alle Technologien durchschnittlich gewichtet und insgesamt angemessen, so dass die Erneuerbaren-Wärmeerzeugung mit der konventionellen Fernwärmeerzeugung konkurrieren kann. Eine pauschale Erhöhung über alle Größenklassen hinweg würde zu einer Überförderung der kleineren Erneuerbaren-Projekte führen und ist deshalb abzulehnen. Die Höhe der Fördersätze wird im Rahmen der Evaluierungspflicht (§ 34 KWKG) zudem jährlich geprüft. Die Aufnahme neuer Wärmequellen wie Wasserstoff und Biogas in industriellen Hochtemperaturanwendungen ist aus Effizienz- und Nachhaltigkeitsgründen sowie wegen zu erwartender hoher zusätzlicher Kosten im KWKG insbesondere für den Erneuerbaren-Wärmebonus, der auf die niedertemperaturige Grundlast-Fernwärme abzielt, abzulehnen. Biomasse in der Industrie wird zudem bereits umfangreich gefördert. Bei Wasserstoff sind politische Vorgaben abzuwarten, die die Nutzung von Wasserstoff in KWK-Anlagen determinieren.

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates unter Buchstabe i) zur Kenntnis. Die Bundesregierung steht bereits in engem und intensivem Austausch mit der Europäischen Kommission zu den beihilferechtlich relevanten Aspekten dieses Gesetzes.

Zu Ziffer 2      Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis.

Braun- und Steinkohle werden durch unterschiedliche Instrumente zur Reduzierung der Kraftwerksleistung am Strommarkt adressiert. Im Gegensatz zu Steinkohlekraftwerken sind große Braunkohlekraftwerke stets in ein Tagebausystem eingebunden. Es handelt sich vielfach um Verbundsysteme. Auch sind die drei Braunkohlereviere sind jeweils so unterschiedlich, dass Einzelfallbetrachtungen notwendig sind.

Steinkohlekraftwerke sind in dieser Hinsicht von Braunkohlekraftwerken verschieden. Steinkohle lässt sich im Gegensatz zu Braunkohle über weite Strecken transportieren und lagern, sodass Kraftwerksbetrieb und Förderung sich im Gegensatz zu Braunkohleanlagen nicht gegenseitig direkt bedingen. Genauso unterscheiden sich Braun- und Steinkohlekraftwerke hinsichtlich ihrer Standortabhängigkeit, Wirtschaftlichkeit und Kostenstruktur. Auch hinsichtlich der Eigentümerstruktur unterscheiden sich Stein- und Braunkohlekraftwerke stark. Hinzu kommt, dass insbesondere in den Braunkohlerevieren auch der Strukturwandel adressiert werden muss, der mit den strukturellen, wirtschaftlichen und demographischen Gegebenheiten der Steinkohlekraftwerksstandorte nicht direkt vergleichbar ist.

Daher ist die Bundesregierung der Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) gefolgt, mit den Betreibern der Braunkohleanlagen eine einvernehmliche Verhandlungslösung zu erzielen und für die Reduzierung der Steinkohleverstromung Ausschreibungen, flankiert durch Ordnungsrecht, einzuführen.

Dabei hat jeder Kraftwerksbetreiber jedenfalls bis zum Jahr 2026 die Möglichkeit, über eine freiwillige Teilnahme an einer Ausschreibung einen sogenannten Steinkohlezuschlag zu erhalten. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, dass die Höhe des Steinkohlezuschlags, der durch einen Höchstpreis begrenzt wird, attraktiv genug ist, um eine hohe Wettbewerbsintensität in den Ausschreibungen zu erreichen.

Zu den Ausführungen des Bundesrates zu Buchstabe e) ff) bis kk) nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu ff) Die weitergehenden Forderungen im Hinblick auf das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sind abzulehnen. Für das Anlagensegment über 50 MW, das in den nächsten Jahren vorrangig von der Umrüstung von Kohle- auf Gas-KWK betroffen ist und lange Planungsvorläufe hat, wurde das KWKG bis 2030 verlängert. Der derzeit im Gesetz normierte Evaluierungsvorbehalt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 MW soll ermöglichen, für dieses Leistungssegment die Förderbedingungen für Inbetriebnahmen nach 2025 anzupassen, so dass diese Anlagen systemdienlich und kosteneffizient gefördert werden. Dies gilt sowohl für die Ausschreibungsbedingungen für Anlagen zwischen 1 und 50 MW als auch für KWK-Anlagen bis 1 MW. Insbesondere bei Letzteren hatte der letzte Evaluierungsbericht weiteren Prüfungsbedarf identifiziert, um sicherstellen zu können, dass diese Anlagen auch noch nach 2030 zum Strommarkt passen. Angesichts der kürzeren Planungsvorläufe ist es in diesem Anlagensegment ohnehin nicht erforderlich, bereits heute die Bedingungen für 2026 und Folgejahre festzuschreiben. Zudem handelt es sich nicht um einen Automatismus. Es ist lediglich vorgesehen, dass eine Evaluierung erfolgt und der Bundestag danach Anpassungen vornehmen kann.

Zu gg) Ebenso ist der Kohleersatzbonus nicht anzupassen. Die Höhe des Kohleersatzbonus ist angemessen für ältere und mittelalte KWK-Anlagen, die voraussichtlich bis 2030 stilllegen. Durch die Umstellung auf eine Leistungsprämie wurde der Kohleersatzbonus bereits erheblich erhöht. Das KWKG erlaubt bereits heute ein Jahr zwischen Stilllegung und Inbetriebnahme der neuen KWK-Anlage. Eine weitere Verlängerung dieser Frist ist nicht erforderlich.

Zu hh) Auch eine noch weitergehende Ausweitung der Förderung für innovative erneuerbare Wärme ist abzulehnen. Mit dem Bonus für innovative erneuerbare Wärme wird insbesondere in größeren Fernwärmenetzen die Wettbewerbsfähigkeit der EE-Wärme im Vergleich zu fossiler KWK-Wärme gestärkt. Die Neuerungen bei der Förderung von neuen Wärmenetzen und Speichern setzen zudem Anreize in Wärmeinfrastrukturen mit hohem Anteil erneuerbarer und klimaneutraler Wärme. Diese Maßnahmen sind zudem komplementär zu den Förderprogrammen für den Aus- und Umbau der Wärmenetze ausgestaltet, so dass die Anreize für die Wärmewende insgesamt gestärkt werden.

Zu ii) Hinsichtlich der Forderung, die Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Ersatzanlagen zu verbessern, weist die Bundesregierung darauf hin, dass dies bereits mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgt ist. So wurde nicht nur der Kohleersatzbonus verbessert und erhöht, sondern der KWK durch entsprechende Anreize die Möglichkeit geschaffen, sich weitergehend zu dekarbonisieren und flexibilisieren. Durch die Verlängerung des KWKG bis 2030 wird zudem Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen.

Zu jj) Eine Ausnahme der Degression des Höchstpreises für Kraftwerke unter 25 Jahren ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht notwendig. Jüngere Kraftwerke profitieren von der Altersreihung im Ordnungsrecht, sodass sie eine längere Übergangsfrist bis zu ihrer Stilllegung haben, in der sie weiterhin Erlöse am Strommarkt erwirtschaften können. Jeder Betreiber eines Kraftwerks kann selbst entscheiden, ob für ihn die Teilnahme an einer Ausschreibung oder der Weiterbetrieb der Anlage attraktiver ist.

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen unter Buchstabe f) zur Kenntnis.

Im Zusammenhang mit der Diskussion zum Klimaschutzprogramm 2030 wurde von Änderungen der Energiesteuersätze im Hinblick auf CO<sub>2</sub>-Emissionen der jeweiligen Energieträger abgesehen und stattdessen ein nationaler Emissionshandel als ein langfristig wirksames, marktorientiertes, einheitliches Bepreisungssystem eingeführt. Einnahmen aus dem Emissionshandel sollen voraussichtlich über eine Senkung der EEG-Umlage strompreisentlastend eingesetzt werden. Eine Absenkung der Stromsteuer, die mit 2,05 Cent je Kilowattstunde lediglich ca. 7 Prozent des Haushaltsstrompreises ausmacht, lehnt die Bundesregierung ab.

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen unter Buchstabe g) zur Kenntnis.

Die Bundesregierung wird die eilbedürftigen Punkte aus dem Klimaschutzprogramm, zu denen auch der 52-Gigawatt-Deckel und die Anhebung des Offshore-Ziels für 2030 gehören, schnellstmöglich umsetzen.

Die Bundesregierung wird zudem die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen beim Mieterstrom anpassen. Die hierfür erforderlichen Gesetzesänderungen werden Gegenstand der anstehenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Frühjahr 2020 sein. Basis der Anpassungen sind die Empfehlungen aus dem Mieterstrombericht der Bundesregierung von September 2019.

#### Zu Ziffer 3      Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrats zu Ziffer 3 Buchstabe a) und b) zur Kenntnis. Die gesetzliche Aufhebung des 52-Gigawatt-Förderdeckels für Solaranlagen erfolgt separat im Zusammenhang mit den weiteren eilbedürftigen Punkten aus dem Klimaschutzprogramm 2030.

Die Bundesregierung wird die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Solarenergie bis 2030 in der Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Novelle 2020 adressieren. Bezüglich des PV-Deckels wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2 Buchstabe g) verwiesen.

Zu Buchstabe c) und d) wird auf die Ausführungen in Ziffer 18 verwiesen.

#### Zu Ziffer 4      Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu Buchstabe a) Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass der Geothermie eine wichtige Bedeutung bei der Substitution von mit Kohle oder anderen mit fossilen Energieträgern betriebenen Wärmenetzen zukommt.

Zu Buchstabe b) aa) Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, das Programm Erneuerbare Energien „Premium“ zu verbessern. Die angesprochene Beschränkung der förderfähigen Kosten auf maximal vier Bohrungen, eine Förderhöhe von maximal 10 Mio. Euro und eine Tiefenbeschränkung von 2.500 Metern ist aus Sicht der Bundesregierung anreizkompatibel und angemessen. Die Bundesregierung erwägt jedoch weitere inhaltliche Anpassung der Wärmenetzförderung im Rahmen der Weiterentwicklung der „Bundesförderung für effiziente Wärmenetzsysteme“.

Zu Buchstabe b) bb) Die Bundesregierung lehnt die Absicherung von tiefeingeothermischen Projekten ab. Entsprechende früher bestehende Förderangebote wurden in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommen. Darüber hinaus bieten sich hier marktwirtschaftliche Versicherungslösungen für das Fündigkeitsrisiko an, welche das Risiko des Vorantreibens von unwirtschaftlichen Projekten minimieren.

Zu Ziffer 5      Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zu Ziffer 5 Buchstabe a) bis c) zur Kenntnis. Die Forderung nach einer Anpassung des Ausbauziels ist abzulehnen. Mit der Verlängerung des KWKG bis 2030 wird Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen, ein Ausbauziel würde sie nicht weiter erhöhen. Die mit den Klimazielen kompatiblen KWK-Strommengen in 2030 sind abhängig von der Entwicklung der Kraftwerksparks und des übrigen Strommix.

Ebenso ist die Forderung nach einer Erhöhung des Kohleersatzbonus und einer Anpassung der Umstellungsfrist abzulehnen. Der Kohleersatzbonus ist eine angemessene Kompensation für die Kostendifferenz zwischen alter Kohle-KWK und neuer Gas-KWK auch unter Berücksichtigung des Wegfalls der vermiedenen Netznutzungsentgelte für alle alten und mittelalten Kraftwerk, die voraussichtlich bis 2030 stillgelegt werden. Durch die Umstellung auf eine Leistungsprämie wurde der Kohleersatzbonus bereits erheblich erhöht. Das KWKG erlaubt bereits heute ein Jahr zwischen Stilllegung und Inbetriebnahme der neuen KWK-Anlage. Eine weitere Verlängerung dieser Frist ist nicht erforderlich.

Was schließlich die Forderung nach tragfähigen Rahmenbedingungen für kohlebetriebene Industrie-KWK-Anlagen zur Umstellung anbelangt, so stimmt die Bundesregierung dem Bundesrat insoweit zu, dass es tragfähiger Rahmenbedingungen zur Umrüstung kohlebetriebener Industrie-KWK-Anlagen auf alternative Energieträger bedarf. Nicht zuletzt auch aus diesem Grunde wird mit der vorliegenden Novelle des KWKG der Kohleersatzbonus von einem Betriebskostenzuschuss in eine Leistungsprämie umgewandelt. Denn dies ermöglicht es industriell genutzten KWK-Anlagen, den Kohleersatzbonus auch bei nur geringfügiger Stromeinspeisung in ein öffentliches Netz in Anspruch nehmen zu können. Gleichzeitig bleiben die auch schon bislang bestehenden Eigenversorgungsvorteile bei Umlagen, Abgaben und Netzentgelten bestehen.

Zu Ziffer 6      Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung stimmt den Ausführungen unter Ziffer 10 Buchstabe a) und b) zu. Die Ausführungen unter Ziffer 10 Buchstabe c) bis e) nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis.

Das Kohleausstiegsgesetz soll sicherstellen, dass die Strompreise auch im Rahmen des Ausstiegs aus der Kohleverstromung und auch mit Blick auf die hierzu gegenläufige Wirkung des Zubaus Erneuerbarer Energien bezahlbar bleiben und die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie erhalten bleibt. Dazu ist vorgesehen, mögliche Strompreissteigerungen durch die Reduzierung der Kohleverstromung – entsprechend der Empfehlungen der KWSB – (ab dem Jahr 2023) kompensieren zu können. Der aktuelle Gesetzentwurf beinhaltet die für die Umsetzung der von der KWSB empfohlenen Maßnahmen notwendigen Verordnungsermächtigungen. Die gewählten „kann“-Formulierungen sind für eine solche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage üblich. In einer Rechtsverordnung bzw. Förderrichtlinie kann anschließend die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgen. Beide können nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zeitnah erarbeitet werden.

Bezogen auf die Ermächtigung, einen Haushaltszuschuss zu den Übertragungsnetz-kosten zu gewähren und somit die Übertragungsnetzentgelte für alle Stromverbraucher zu senken, sind bereits Angaben zum Zeitplan enthalten. So ist ein Zuschuss ab 2023 möglich. Zu diesem Zeitpunkt wird die bundesweite Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte abgeschlossen sein und damit die Grundlage dafür geschaffen sein, alle Nutzer des Übertragungsnetzes in Deutschland gleichmäßig an der Netzentgeltabsenkung durch den Bundeszuschuss zu beteiligen. Der Empfehlung im KWSB-Abschlussbericht folgend, kann die notwendige Zuschusshöhe in einer späteren Überprüfung ermittelt werden, denn die Datengenauigkeit dazu, welchen Effekt der Kohleausstieg auf den Strompreis haben wird, wird im weiteren Zeitverlauf zunehmen.

Auch in Hinblick auf die Ermächtigung, einen Zuschuss gewähren zu können, wenn den stromkostenintensiven Unternehmen durch die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung höhere Stromkosten infolge eines Anstiegs des Börsenstrompreises entstehen und diese höheren Stromkosten nicht infolge der Minderung der Übertragungsnetzentgelte ausgeglichen werden, sind die wesentlichen Grundzüge (z.B. Adressatenkreis und Voraussetzungen) bereits im Gesetzentwurf verankert. Weitere Einzelheiten, insbesondere Fragen einer konkreten Berechnungsmethodik, sollen in einer Förderrichtlinie konkretisiert werden.

Zu Ziffer 7      Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis.

Die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der sozialen und ökonomischen Absicherung der in der Kohlewirtschaft Beschäftigten nimmt die Bundesregierung ernst. Die Steinkohle-Ausschreibungen sind möglichst sozialverträglich ausgestaltet. Dort müssen alle Betreiber durch Vorlage einer gemeinsamen Erklärung der zuständigen Tarifpartner nachweisen, dass für die betroffene Steinkohleanlage ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung Anwendung findet, die Regelungen zum Beschäftigungsabbau enthält. Es bedarf dazu einer gemeinsamen Erklärung der Tarifpartner, dass der Beschäftigungsabbau im Rahmen eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung erfasst wird. Damit geben wir den Tarifparteien ein wirksames Mittel an die Hand, um zu einer Einigung und zu sachgerechten, sozialverträglichen Lösungen gelangen zu können. Die Bundesregierung sieht darin eine ausgewogene Regelung, die sowohl die grundrechtlich geschützten Interessen der Unternehmen, als auch die der Beschäftigten in einen fairen Ausgleich bringt: Alle Unternehmen erhalten eine Chance auf einen finanziellen Ausgleich für die Stilllegung von Steinkohlekraftwerken, gleichzeitig wird ein hohes Maß an sozialer Absicherung der Beschäftigten gewährleistet.

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass der zeitliche Vorlauf bis zu einer Stilllegung in den ersten beiden verkürzten Ausschreibungsverfahren deutlich kürzer ist, als in den folgenden Ausschreibungen. Diese verkürzten Verfahren dienen dazu, eine kurzfristige Emissionseinsparung zu erreichen. Die Fristen in diesem Verfahren sind spätestens seit dem Kabinettsbeschluss zum Kohleausstiegsgesetz allgemein bekannt.

Zu Ziffer 8      Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung verweist auf die Ausführungen zu Ziffer 17.

Zu Ziffer 9      Zu Artikel 1 allgemein

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu. Genau aus diesem Grund wurde das KWKG und der Kohleerstattungsbonus bereits im Kohleausstiegsgesetz verlängert.

Zu Ziffer 10    Artikel 1 (§ 23 KVBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Anspruch auf den Steinkohlezuschlag wird gemäß § 23 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) erst mit Wirksamwerden des Verbotes der Kohleverfeuerung fällig. Dabei ist zu beachten, dass der Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Vermarktungsverbotes und der Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Verbotes der Kohleverfeuerung nur in dem verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 auseinanderfallen.

Zu Ziffer 11    (§ 40 und Anlage 2 (zu § 42 und 43 KVBG))

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis.

Zu Ziffer 12    (§ 41 Absatz 1 Satz 2 – neu – KVBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung stellt fest, dass dieser Vorschlag über den Kompromiss aus der Bund-Länder-Einigung vom 15. Januar 2020 hinausgeht. Die Bundesregierung fühlt sich an diese Einigung gebunden.

Zu Ziffer 13    Zu Artikel 1 (§ 42 Absatz 2 Nummer 6 KVBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Gesetzgeber und die Bundesregierung müssen auch nach Abschluss eines etwaigen öffentlich-rechtlichen Vertrags mit den Braunkohlebetreibern in der Lage sein, die deutsche Energiepolitik zu gestalten. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass die allgemeine deutsche Energiepolitik nicht durch die Einigung mit den Betreibern von Braunkohlekraftwerken auf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag eingeschränkt wird. Auch ein verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien hat mittelbar Effekte auf die Wirtschaftlichkeit der Braunkohlekraftwerke, soll aber nicht aufgrund der Einigung mit den Betreibern von Braunkohlekraftwerken in die eine oder andere Richtung

festgelegt werden. Insofern soll der öffentlich-rechtliche Vertrag Kriterien und Rechtsfolgen unzulässiger gezielter nachträglicher Eingriffe in die Braunkohleverstromung unter Beachtung der Planungs- und Rechtssicherheit für den verbleibenden Betrieb von Braunkohleanlagen, -tagebauen und Veredelungsbetrieben zur Vermeidung von Haltebetrieb und unter Wahrung der uneingeschränkten allgemeinen Wirtschafts-, Energie-, Klima und Umweltpolitik der Bundesrepublik Deutschland regeln.

Zu Ziffer 14    Zu Artikel 1 (§ 43 Absatz 1 Satz 1 KVBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Energiepolitik liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Dies gilt auch für die Reduzierung der Braunkohleverstromung. Die betroffenen Braunkohleländer waren in der Vergangenheit eng am Prozess beteiligt, wie man an der Bund-Länder-Einigung vom 15. Januar 2020 erkennen kann. Eine Beteiligung des Bundesrats und somit aller Länder wäre hingegen nicht sachgerecht.

Zu Ziffer 15    Zu Artikel 1 (§ 49 Absatz 1,  
§ 51 Satz 1 KVBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Überprüfung sollte durch die Bundesregierung erfolgen, um eine einheitliche Gesamtbetrachtung der Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung zu ermöglichen. Die KWSB hatte daher auch eine Überprüfung durch die Bundesregierung empfohlen.

Zu Ziffer 16    Zu Artikel 1 (§ 49 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 – neu – KVBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Vorschrift regelt die Evaluierung des Kohlereduktionspfades. Im Hinblick auf die mit dem Ende der Kohleverstromung einhergehenden Wirkungen auf Beschäftigung und Wertschöpfung in den kohlestromerzeugenden Regionen ist die erforderliche Evaluierung im Entwurf für eine Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen geregelt. Hierüber gewährt der Bund den heutigen Kohleregionen Unterstützung beim Strukturwandel. Die strukturpolitische Unterstützung im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen hat zum Ziel, die durch das Ende der Kohleverstromung wegfallenden wirtschaftlichen Möglichkeiten und Arbeitsplätze durch den Aufbau neuer Wertschöpfungschancen zu kompensieren und so die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu unterstützen.

Zu Ziffer 17    Zu Artikel 1 (§ 49 Absatz 1 Satz 2 – neu – KVBG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass es bei der Versorgung mit Rohstoffen, die in engem Zusammenhang mit der Kohleverstromung stehen, durch die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung zu Veränderungen kommen wird. Daher hat die Bundesregierung bereits in der Begründung zu § 49 KVBG darauf hingewiesen, dass in die Überprüfungen auch die Auswirkungen auf die mit der Kohleverstromung verbundene Rohstoffgewinnung einbezogen werden. Darunter fällt auch die Gewinnung von Gips. Die Bundesregierung befürwortet daher grundsätzlich, die Auswirkungen auf die Rohstoffversorgung und dabei insbesondere auf den Wegfall der stofflichen Nutzung der Braunkohle auf die Gipsindustrie bei den Überprüfungen im Blick zu halten.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob im Hinblick auf diese Auswirkungen eine Ergänzung des Gesetzestextes notwendig ist. Bei einer solchen Einbeziehung wäre allerdings klarzustellen, dass sich die Überprüfung hinsichtlich der Versorgung mit Rohstoffen, die mit der Kohleverstromung verbunden sind, qualitativ von der Überprüfung der Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Strompreise und Klimaschutzziele unterscheidet. Die Bundesregierung prüft auf der Grundlage des Beschlusses des Bundesrats, ob sie dazu einen Vorschlag machen wird.

Zu Ziffer 18    Zu Artikel 1 (§ 50 Überschrift, Absatz 5 Satz 1, 2 und 3 KVBG)

Der Gesetzesentwurf ermöglicht es, dass stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, ab dem Jahr 2023 nach Maßgabe der zu erlassenden Förderrichtlinie, einen jährlichen angemessenen Zuschuss für zusätzliche Stromkosten erhalten. Dies stellt entsprechend der Empfehlungen der KWSB eine „begleitende Maßnahme [...] zur Begrenzung der Strompreise [dar], um die Wettbewerbsfähigkeit

der stromintensiven Industrie zu sichern“. „Mögliche Zusatzbelastungen“ sollten „so gering wie möglich ausfallen“. Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Empfehlung der Kommission somit in angemessener Weise umgesetzt.

Die verwendete „kann“-Regelung ist für eine gesetzliche Ermächtigung üblich. Eine eindeutige Festlegung auf den Begriff „energieintensiv“ ist den Empfehlungen der KWSB nicht zu entnehmen. Die Europäische Kommission verwendet den Begriff „stromintensiv“ gleichermaßen. Der Rückgriff auf einen bereits klar definierten Begriff ist dann vorzuziehen, zumal Zweck der Maßnahme eine Entlastung von möglichen Strompreissteigerungen ist. Weiterhin nimmt die Kommission selbst ausdrücklich auf die Wettbewerbsfähigkeit Bezug. Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer beihilferechtlichen Prüfung auch prüfen, inwieweit mit der Verwendung des Begriffs „Zuschuss“ Unsicherheiten verbunden sind.

#### Zu Ziffer 19    Zu Artikel 1 (§ 52 Absatz 1 Satz 1 und 2 KVBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag unter Buchstabe a) ab.

Insbesondere in den Eckpunkten 3 und 5 zum Anpassungsgeld (APG) ist der Kreis der APG-Berechtigten klar geregelt. Eine Anspruchsberechtigung besteht nach Eckpunkt 8 auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsbereich der in Eckpunkten 3 und 5 erfassten Kohleunternehmen, auf die in der Begründung des Antrags abgestellt wird. Aus diesen Eckpunkten ergibt sich, dass Beschäftigte eines Tochterunternehmens, das nahezu ausschließlich und unmittelbar für das Unternehmen tätig ist, ebenfalls anspruchsberechtigt sind. Anspruchsberechtigt sind zudem Beschäftigte von Partnerunternehmen, wenn diese nahezu ausschließlich und spezifisch im Braunkohlebergbau tätig sind. Die erfassten Tochter- und Partnerunternehmen werden nach derzeitigem Stand in der umzusetzenden Richtlinie namentlich aufgeführt. Eine Einbeziehung der „Braunkohleindustrie und Kohleverstromung“ greift hingegen zu weit und ist darüber hinaus zu unspezifisch.

Den Vorschlägen unter Buchstabe b) stimmt die Bundesregierung zu.

#### Zu Ziffer 20    Zu Artikel 1 (§ 52)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag unter Buchstabe a) zur Kenntnis und lehnt den Vorschlag unter Buchstabe b) ab.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die sich weiterbilden wollen, stehen die Instrumente des SGB III zur Verfügung. So sind etwa über § 82 SGB III Zuschüsse zu Weiterbildungskosten und Arbeitsentgeltzuschüsse möglich. Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Entwurf eines Arbeit-von-Morgen-Gesetzes) am 10. März 2020 darüber hinaus weitergehende Fördermöglichkeiten beschlossen.

#### Zu Ziffer 21    Zu Artikel 1 (§ 54 Absatz 1 Satz 1 KVBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Rechtsverordnung dient der Anpassung des Netzfaktors auf Grundlage der begleitenden Netzanalyse nach § 34 Absatz 2 KVBG. Der Netzfaktor dient dazu, die Netzreserve nicht signifikant zu erhöhen. Die Vorhaltung von Reservekraftwerksleistung ist kostenintensiv. Vorsorge zu treffen vor einer signifikanten Erhöhung der Netzreserve dient daher insbesondere der Preisgünstigkeit der Energieversorgung. Der Sinn und Zweck des Netzfaktors berührt damit Belange, die zwingend einheitlich durch den Bund zu regeln sind.

#### Zu Ziffer 22    Zu Artikel 1 (§ 54 Absatz 2 Satz 1 KVBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Rechtsverordnung dient der Ausgestaltung der Kriterien zur Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduktion. Die Aussetzung dient dazu, die Versorgungssicherheit zu erhalten. Dabei soll die Bundesregierung insbesondere technische Anforderungen definieren. Der Sinn und Zweck dieser Rechtsverordnung berührt damit Belange, die zwingend durch den Bund zu regeln sind.

Zu Ziffer 23    Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 1 KVBG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Bündelung von Rechtsstreitigkeiten vor den zuständigen Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof sollte der Bündelung von Kompetenzen in Hinblick auf das KVBG sowie der Verfahrensvereinfachung dienen. Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass durch das KVBG insbesondere Rechtsbeziehungen öffentlich-rechtlicher Art betroffen sind. Daher schließt sie sich der Auffassung an, dass die abdrängende Sonderzuweisung sehr weit gefasst ist.

Jedenfalls in Hinblick auf die gerichtlichen Verfahren, die auf Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach dem KVBG beruhen, sollte die Zuständigkeit allerdings vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf gebündelt bleiben. Das Oberlandesgericht Düsseldorf besitzt auf Grund seiner langjährigen Erfahrung eine im Bundesgebiet einzigartige Expertise in energiewirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. Die Beibehaltung des im EnWG vorgesehenen Rechtsweges vermeidet zudem Widersprüche zur Anwendung anderer energierechtlicher Vorschriften.

Der Bundesregierung erscheint es sinnvoll, den Rechtsweg für gerichtliche Rechtsbehelfe, die sich auf Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach dem KVBG beziehen, und gerichtliche Rechtsbehelfe, die sich gegen weitere Maßnahmen nach dem KVBG, insbesondere nach den §§ 42 und 43 KVBG richten, zu unterscheiden.

Zu Ziffer 24    Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c (§ 24a Absatz 2 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der laut Gesetzentwurf mögliche Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten ab 2023 führt auch zu einer Entlastung der Haushaltskunden sowie mittelständischer und kleiner Unternehmen von dem kohleausstiegsbedingten Strompreisanstieg. Denn von der möglichen Senkung der Übertragungsnetzentgelte würden alle Stromverbraucher profitieren.

Der Gesetzentwurf enthält die Verordnungsermächtigung zur Umsetzung dieser von der KWSB empfohlenen Maßnahme. Die gewählten „kann“-Formulierungen sind für eine solche Ermächtigung durchaus üblich. Maßgeblich wird im Übrigen sein, in welchem Umfang nach der späteren Überprüfung der notwendigen Zuschusshöhe (vgl. Empfehlung KSWB-Abschlussbericht) Finanzmittel für eine Absenkung der Übertragungsnetzentgelte zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zu Ziffer 25    Zu Artikel 4 Nummer 9 Buchstabe b (§ 95 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b EnWG)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung durchgeführt.

Aus Sicht der Bundesregierung ist der Bußgeldtatbestand in § 95 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b) rechtskonform zur Richtlinie 2019/944 umgesetzt. Dabei gilt zu beachten, dass die Verwaltung der EEG- und KWK-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber eine spezifisch deutsche Regelung ist, die so nicht in allen anderen Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Artikel 40 der Richtlinie 2019/944 führt die Verwaltung solcher Umlagen auch nicht als europarechtliche Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber auf. Dazu stellen die EEG- und die KWK-Umlage durchlaufende Posten dar, die damit analog zur Mehrwertsteuer gesehen werden können. Da auch letztere bei der Ermittlung des Jahresumsatzes als Bemessungsgrundlage nicht mit berücksichtigt wird, sollten aus Sicht der Bundesregierung in logischer Konsequenz auch die EEG- und KWK-Umlage nicht Teil der Bemessungsgrundlage sein.

Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die deutschen Übertragungsnetzbetreiber bei der Ermittlung von Bußgeldern gleich behandelt werden zu den Netzbetreibern in anderen EU-Mitgliedstaaten, deren Aufgabenspektrum sich auf die in Artikel 40 der Richtlinie 2019/944 genannten Tätigkeiten beschränkt.

Zu Ziffer 26    Zu Artikel 6 Nummer 1a – neu – (§ 1 Absatz 1 Satz 2 – neu – KWKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der Verlängerung des KWKG bis 2030 wird Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen, ein Ausbauziel würde sie nicht weiter erhöhen. Die mit den Klimazielen kompatiblen KWK-Strommengen in 2030 sind abhängig von der Entwicklung der Kraftwerksparks und des übrigen Strommix.

Mit der Verlängerung des KWKG bis 2030 sowie neuen Maßnahmen zur Stärkung der innovativen KWK (EE-Wärmebonus, PtH-Bonus, weiterentwickelte Wärmenetze- und Speicherförderung) wird Planungs- und Investitionssicherheit, auch mit Hinblick auf die erneuerbare Fernwärmeversorgung, geschaffen. Ein Ausbauziel würde

sie nicht weiter erhöhen. Für den Anteil der EE-Wärme an der Fernwärme legt zudem die RED II einen von Deutschland umzusetzenden Ausbaupfad fest.

Zu Ziffer 27 – Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 2 Nummer 9a KWKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es liegen der Bundesregierung zum derzeitigen Zeitpunkt keine ausreichenden Erkenntnisse darüber vor, inwieweit es aufgrund der dann entfallenden Aufwendung für Kühlung überhaupt einer weitergehenden Förderung bedarf. Die Nutzung der Abwärme aus gereinigtem Klärwasser mittels Abwasser-Wärmepumpen ist in der aktuellen Regelung demgegenüber bereits berücksichtigt. Im Falle der Erweiterung auf den Zulauf der Kläranlage können nach aktuellem Kenntnisstand Fehlanreize gegen Energieeffizienz nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere könnte hierdurch das für Klärprozesse notwendige Temperaturniveau soweit abgesenkt werden, dass während der Klärprozesses eine Beheizung, ggf mit fossilen Brennstoffen notwendig wäre, so dass es zu einem negativen Treibhausgasereffekt kommt. Dieser ist bei einer Nutzung des Ablaufs weitgehend ausgeschlossen.

Zu Ziffer 28 – Zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b (§ 6 Absatz 1 Satz 2 KWKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Für das Anlagensegment >50 MW, das in den nächsten Jahren vorrangig von der Umrüstung von Kohle- auf Gas-KWK betroffen ist und lange Planungsvorläufe hat, wurde das KWKG bis 2030 verlängert. Der derzeit im Gesetz normierte Vorbehalt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 MW soll ermöglichen für dieses Leistungssegment die Förderbedingungen für Inbetriebnahmen nach 2025 anzupassen, so dass diese Anlagen systemdienlich und kosteneffizient gefördert werden. Bis 2025 besteht bereits mit der im Energiesammelgesetz vorgenommenen Verlängerung Planungssicherheit. Dies gilt sowohl für die Ausschreibungsbedingungen als auch für KWK-Anlagen bis 1 MW. Insbesondere bei Letzteren hatte der letzte Evaluierungsbericht weiteren Prüfungsbedarf identifiziert, um sicherstellen zu können, dass diese Anlagen auch noch nach 2030 zum Strommarkt passen. Angesichts der kürzeren Planungsvorläufe ist es in diesem Anlagensegment ohnehin nicht erforderlich, bereits heute die Bedingungen für 2026 und Folgejahre festzuschreiben.

Zu Ziffer 29 – Zu Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a (§ 7 Absatz 1 KWKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Kumulierung von Eigenversorgungsprivilegien von Bestandsanlagen und KWKG-Förderung führt zu einer erheblichen Überförderung der betreffenden Anlagen und damit einhergehend zu Wettbewerbsverzerrungen.

Zu Ziffer 30 – Zu Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe f und  
Nummer 13 (§ 7 Absatz 6 Satz 2 und  
§ 15 Absatz 4 Satz 3 KWKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der Neuregelung wird das KWKG an die bestehende Regelung im EEG angepasst. Die Förderung wird für die Anzahl an Vollbenutzungsstunden, die eine KWK-Anlage größer 50 kW bei negativen Preisen einspeist, reduziert. Das ist systematisch richtig und erhöht den Anreiz, nicht in Zeiten hoher EE-Einspeisung zusätzlich Gas zu verfeuern. KWK Anlagen sind technisch flexibel. Anlagen <50 kW sind von der Regelung ausgenommen, da hier der Aufwand für die Installation der Messanlagen unverhältnismäßig wäre. Damit sind kleine Verbraucher (Hotels, kleine Wohngebäude) nicht betroffen. Für Anlagen über 50 kW ist der Aufwand vertretbar. Es steht dem einzelnen Betreiber frei, sich nicht flexibel zu verhalten und die Förderkürzung für die Zeit negativer Preise in Kauf zu nehmen.

Zu Ziffer 31 – Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 7a Absatz 1 Satz 1 KWKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Kombination des EE-Wärmebonus mit KWK-Bestandsanlagen ist schwer umsetzbar. Der Bonus wird zusätzlich zur KWKG-Grundförderung pro kWh-Strom ausbezahlt. Bei ausgeförderten Bestandsanlagen wäre diese Bezugsgrundlage nicht mehr gegeben.

Zu Ziffer 32    Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 7b Absatz 1 Nummer 1 KWKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Anforderung, den PtH-Zuschlag nur für Wärmeerzeuger zuzulassen, die 100 Prozent der KWK-Wärmeleistung erbringen, ist angemessen. Nur so kann die PtH-Anlage die Wärmeversorgung gesichert übernehmen, während der Netzbetreiber diese zur Behebung von Netzengpässen sowie der Anlagenbetreiber diese zur Optimierung am Strommarkt einsetzt.

Zu Ziffer 33    Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 7b Absatz 2 Satz 1 KWKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Höhe des PtH-Bonus ist angemessen und deckt die durchschnittlichen Investitionskosten eines strombasierten Wärmeerzeugers (ohne Gewinne, Betriebskosten). Eine Verdoppelung oder gar Verdreifachung des PtH-Bonus würde zu einer Überförderung und voraussichtlich zu einer Überdimensionierung der PtH-Anlagen führen.

Zu Ziffer 34    Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 7c KWKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass eine anreizkompatible Ausgestaltung des Kohleersatzbonus wünschenswert ist. Eine dahingehende regelmäßige Überprüfung im Rahmen der Evaluierung einschließlich eines Monitorings der Umrüstungen und Stilllegung von KWK-Anlagen in den kommenden Jahren ist sinnvoll.

Zu Ziffer 35    Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 7c Absatz 1 Satz 1, 3, 3a – neu – und 5 KWKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine derartige Änderung würde es erlauben, den Kohleersatzbonus auch für die Modernisierung eines anderen bestehenden Gas-Kraftwerks am gleichen Wärmenetz in Anspruch zu nehmen. Damit wird die stillgelegte Kohle-KWK-Kapazität jedoch nicht ersetzt, so dass unterm Strich weniger Leistung dem Stromsystem zur Verfügung steht. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass hier Investitionsentscheidungen, die ohnehin getroffen würden, mit einem Kohleersatzbonus bedacht werden.

Eine Verlängerung der Stilllegungsfrist von derzeit 12 Monaten auf 24 Monate nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage ist nicht erforderlich und würde sogar dazu führen, dass die bestehende KWK-Anlage später stillgelegt würde und im Parallelbetrieb mit der neuen Anlage laufen könnte. Dies stellt keinen Kohleersatz dar. Der Fall, der in der Begründung zur Rechtfertigung des Änderungsvorschlages angeführt wird, würde durch die vorgeschlagene Änderung im Übrigen auch gar nicht adressiert werden. Die Bundesregierung sieht jedoch die Notwendigkeit die Unmöglichkeit der Stilllegung eines Kraftwerks durch die Vorgaben der Netzreserve besser mit der Fristenregelung im Kohleersatzbonus zu verzahnen. Die Bundesregierung wird insoweit prüfen, wie das dem Antrag zugrunde liegende Problem durch eine gesetzliche Änderung adressiert werden könnte.

Zu Ziffer 36    Hilfsempfehlung zu Ziffer 67Zu Artikel 6    Nummer 8 (§ 8 Absatz 4 KWKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Um einen systemkompatiblen Betrieb anzureizen, ist die Begrenzung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden sinnvoll. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich. Die Auszahlung der Förderung wird lediglich gestreckt. Die Förderung selbst wird nicht reduziert.

Zu Ziffer 37    Zu Artikel 6 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb  
(§ 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach der bisherigen Regelung wurde eine Förderung bereits gewährt, wenn 49 Prozent KWK-Wärme in Kombination mit beispielsweise 1 Prozent Abwärme eingespeist wurden. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Alternativvorgabe in § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) KWKG, wonach mindestens 75 Prozent Wärme aus KWK-

Anlagen eingespeist werden muss und damit maximal 25 Prozent der Wärme aus ungekoppelter fossiler Erzeugung eingespeist werden darf, nicht sachgerecht. Dies gilt erst Recht, als nunmehr EE-Wärme eine zusätzliche Förderung durch den EE-Wärmebonus erhält. Die Wärmenetzförderung wird daher lediglich angeglichen, sodass auch nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG der Anteil ungekoppelter fossiler Wärme nur noch 25 Prozent betragen darf.

Zu Ziffer 38    Zu Artikel 6 Nummer 14 Buchstabe d – neu – (§ 18 Absatz 4 Nummer 4 KWKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung erkennt das Bedürfnis nach einem effektiven Förderinstrument für den Umbau der Bestandsnetze grundsätzlich an. Das KWKG ist hierfür indes nicht das richtige Instrument, da es auf den Ausbau neuer oder die Erweiterung bestehender Fernwärmesenken fokussiert. Die Förderung des Umbaus von Bestandsnetzen soll zukünftig durch das in Planung befindliche Basisprogramm der Bundesförderung Effiziente Wärmenetze abgedeckt werden.

Zu Ziffer 39    Zu Artikel 6 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb  
(§ 22 Absatz 1 Nummer 2 KWKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die derzeit im Gesetzesentwurf befindliche Regelung regelt daher bereits die Gleichstellung der KWK-Wärme mit der innovativen erneuerbaren sowie der Wärme aus elektrischen Wärmeerzeugern.

Zu Ziffer 40    Zu Artikel 6 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu –  
(§ 22 Absatz 1 Nummer 3 KWKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ohne eine Begrenzung der jährlichen Wärmeverluste können auch Saisonspeicher von der Förderung profitieren. Auch hier ist auf das geplante Basisprogramm zu Bestandswärmenetzen im Rahmen der Bundesförderung Effiziente Wärmenetze zu verweisen, das Saisonspeicher voraussichtlich fördern wird.

Zu Ziffer 41    Zu Artikel 6 Nummer 20a – neu – (§ 29 Absatz 1 KWKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Anhebung des Förderdeckels ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Zu Ziffer 42    Zu Artikel 6 Nummer 26 (§ 35 Absatz 17 KWKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die derzeit mögliche Kumulierung von Eigenversorgungsprivilegien von Bestandsanlagen und KWKG-Förderung kann zu einer erheblichen Überförderung der betreffenden Anlagen und damit einhergehend zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Zu Ziffer 43    Zu Artikel 7a – neu – (§ 36i Absatz 2 – neu –,  
§ 49 Absatz 5 und 6,  
§ 55 Absatz 1 Satz 2a – neu –,  
Absatz 2 Satz 4 – neu – und  
§ 104 Absatz 8 Satz 1 EEG 2017)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Der Vorschlag zur Änderung von § 36i Absatz 2 (Nummer 1) und § 55 Absatz 1 Satz 2a und Absatz 2 Satz 4 EEG 2017 (Nummer 3) sieht eine Erleichterung für die erfolgreichen Bieter (hier Projektentwickler von Windenergieanlagen an Land) vor, wenn Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung gegen die Genehmigung eines bezuschlagten Projektes eingelegt werden. Hintergrund ist, dass gegen die Genehmigung eines Projektes gerichtete

Widersprüche und Anfechtungsklagen grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben. Dies hindert Bieter am Vollzug der Genehmigung. Wenn die im EEG vorgegebene Realisierungsfrist nach Bezuschlagung nicht eingehalten wird – egal ob vom Bieter verschuldet oder unverschuldet, weil die Verzögerung durch die Einlegung von Rechtsbehelfen durch Dritte bedingt wird – muss der Bieter eine Pönale zahlen. Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, dass bei Verzögerungen der Umsetzung, die durch die Einlegung von Rechtsbehelfen mit aufschiebender Wirkung verursacht werden, keine Pönalen anfallen, da der Lauf der Realisierungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung eines eingeleiteten Rechtsbehelfsverfahrens gehemmt wird.

Zwar gibt es derzeit einige Praxisfälle im Bereich der Windenergie an Land, in denen Klagen anhängig sind und eine Realisierung der Projekte verhindern. Würde man die Pönalen pauschal bei Widerspruch oder Anfechtungsklage jedoch entfallen lassen, würde dies den Bietern eine zu einfache Möglichkeit geben, auf einfachem Weg Pönalen generell auszuweichen; nur eine vollständige Nichtrealisierung würde in diesen Fällen pönalisiert. In der Folge kann die fristgemäße Realisierung deutlich abnehmen, da sich die Umsetzung deutlich nach hinten verschieben wird.

Das ist nicht im Sinne der Ausschreibung, da die Pönalen als Pfand für eine Realisierung der Zuschläge in der gebotenen Frist dienen.

Der Bundesregierung ist die Problematik der aufschiebenden Wirkung sowie der damit ggf. anfallenden Pönalen bewusst. Sie prüft, ob und in wie weit diese Fragen in der anstehenden Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes im Frühjahr 2020 aufgegriffen werden können.

Die Bundesregierung wird die eilbedürftigen Punkte aus dem Klimaschutzprogramm, zu denen auch der 52-Gigawatt-Deckel gehört, schnellstmöglich umsetzen.

Die darüber hinaus geforderten Anpassungen an den Regelungen in § 49 Absatz 2 und 3 EEG 2017 lehnt die Bundesregierung ab. Die Vorschläge enthalten eine Anhebung der Basiswerte für die Steuerung der Einspeisevergütung von Solaranlagen nach dem „atmenden Deckel“. Diese Steuerung der Vergütungssätze basiert letztlich auf den technologiespezifischen Zielen und Ausbaupfaden im EEG und kann nicht getrennt hiervon geregelt werden. Mit Blick auf das Ziel, bis zum Jahr 2030 einen EE-Anteil von 65 Prozent an der Stromerzeugung zu erreichen, wird die Bundesregierung auch für die Solarenergie einen einheitlichen Vorschlag in der anstehenden EEG-Novelle im Frühjahr 2020 vorlegen.

Im Hinblick auf die Privilegierung von Bürgerenergiegesellschaften (Nummer 4) ist der Bundesregierung bekannt, dass es bei vergangenen Ausschreibungen zu einer Verdrängung der nichtprivilegierten Bieter gekommen ist, die den Ausbau von Windenergie an Land gehemmt hat. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, wurden die Privilegien bis einschließlich zu dem Gebotstermin am 1. Juni 2020 ausgesetzt. Allerdings schlägt der Bundesrat hier lediglich vor, die Aussetzung der Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften bis zum 1. Dezember 2021 zu verlängern. Diese Privilegien sollten jedoch dauerhaft abgeschafft werden, um auch zukünftig eine Verdrängung nichtprivilegierter Bieter zu vermeiden und somit den Ausbau der Windenergie an Land zu beschleunigen.

Die dauerhafte Abschaffung der Privilegien wird nicht im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes erfolgen. Sie wird Gegenstand der anstehenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Frühjahr 2020 sein. Zur Stärkung der Bürgerenergie sollen insbesondere die Möglichkeiten für Projektbeteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern an Erneuerbare-Energien-Projekten soweit wie möglich verbessert werden.

#### Zu Ziffer 44    Zu Artikel 10 Absatz 2 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung hat die Regelung zum Inkrafttreten in Artikel 10 Absatz 2 geprüft.

Es ist keine Anpassung notwendig. Die Änderungen in Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a und Buchstabe c sowie Nummer 8 sollen erst zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Dies hat zur Folge, dass für den Bericht, der gemäß § 51 Absatz 4b Satz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 EnWG für einen Übergangszeitraum die aktuellen Regelungen fortgelten. Dies bezieht sich auch auf die Berichtspflicht für das Jahr 2020. Der Bericht zum Monitoring der Versorgungssicherheit wird erst zum 1. Januar 2021 auf die Bundesnetzagentur übertragen. Dies gibt der Bundesnetzagentur eine entsprechende Übergangsfrist, um Vorbereitungen zu treffen.